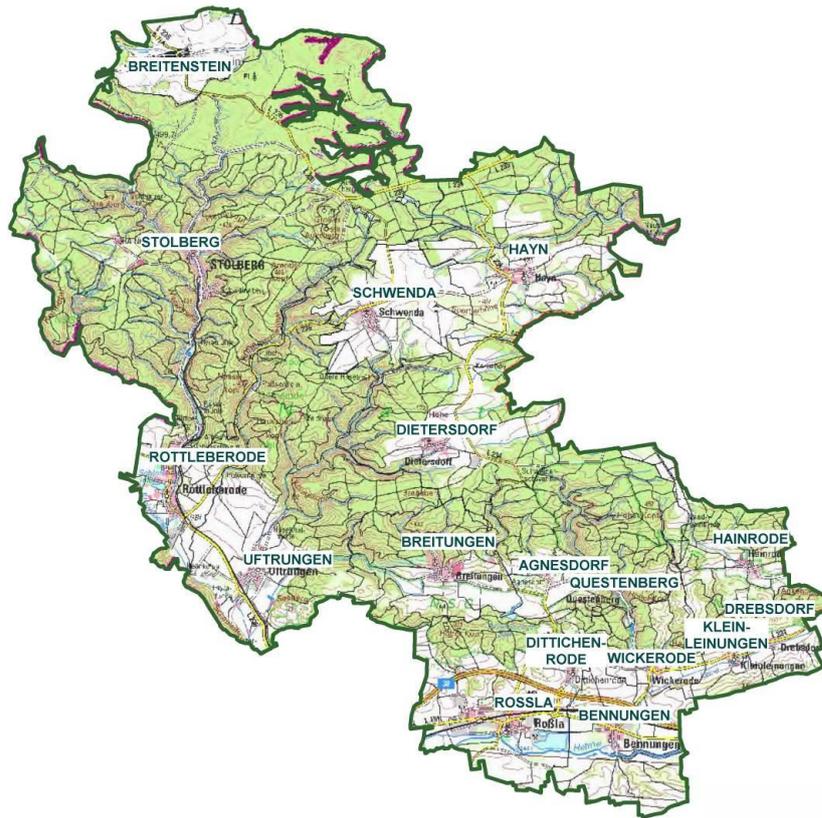


Anlage 1
Umweltbericht

GEMEINDE SÜDHARZ UMWELTBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt
im Rahmen des Programms Sachsen-Anhalt REGIO



SACHSEN-ANHALT

Südharz, Juni 2019

Auftraggeber: Gemeinde Südharz

vertreten durch den Bürgermeister Ralf Rettig
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz
Tel. 034651 3890
Fax 034651 38912
E-Mail info@rossla.de

Planverfasser:

Dipl. Ing. Andrea Kautz
Architekt für Stadtplanung
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen
Telefon 03464 579022
architekt.andrea.kautz@t-online.de

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz

Inhaltsverzeichnis

1.	Umweltbericht.....	2
1.1.	Einleitung.....	2
1.1.1.	Beschreibung des Plangebietes.....	3
1.1.2.	Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans.....	4
1.2.	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Bauleitplanung .	9
1.3.	Erfassung und Bewertung der Schutzgebiete/ geschützte Objekte	14
1.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	28
1.4.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Empfindlichkeit	28
a)	Schutzgut Mensch.....	28
b)	Schutzgut Klima	28
c)	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	31
d)	Schutzgut Boden	38
e)	Schutzgut Wasser	40
f)	Schutzgut Landschaft	43
g)	Kultur- und Sachgüter.....	45
h)	Wechselwirkungen	46
1.4.2.	Betroffenheit der Schutzgüter durch die Planung	46
1.4.3	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	53
1.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	57
1.5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	57
1.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	57
1.6.	Planungsalternativen	57
1.7.	Methodik.....	58
1.7.1.	Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	59
1.7.2.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	59
1.8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	59
	Tabellenverzeichnis	61
	Abbildungsverzeichnis	61

1. Umweltbericht

1.1. Einleitung

Gemäß § 1a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vorschriften des Umweltschutzes anzuwenden.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanung ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB).

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans ist die Umweltprüfung Bestandteil des Aufstellungsverfahrens. Sie ist damit kein selbständiges Verfahren.

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach gegenwärtigem Wissensstand, nach zeitgemäßen Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans.

Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Im Unterschied zu einem Landschaftsplan weist der Umweltbericht einen beschreibenden und bewertenden Charakter auf. Er soll primär darlegen, welche Auswirkungen planerische Darstellungen auf die Umwelt haben können, welche Alternativen in den Planungsprozess einbezogen wurden und wie negative Folgen vermieden werden sollen. Er bedient sich daher der Ergebnisse der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung und fasst diese, bezogen auf die Umwelt, in nachvollziehbarer Weise zusammen.

Für die Gemeinde Südharz liegt kein gemeinsamer Landschaftsplan vor, so dass auf die Inhalte der für die ehemals selbständigen Gemeinden (Breitenstein, Hayn, Rottleberode, Schwenda) angefertigten Landschaftspläne bzw. ökologischen Fachbeiträge (Roßla) zurückgegriffen wird.

Die im Umweltbericht behandelten Inhalte werden danach ausgewählt, ob sie geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen zu verursachen. Dabei kommen sowohl städtebauliche wie landschaftsplanerische Inhalte in Betracht. Es werden die positiven und die negativen Wirkungen behandelt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann hinsichtlich der Umweltauswirkungen kein hoher Detaillierungsgrad gefordert werden, da die entsprechenden Darstellungen in Bezug auf ihre Maßstäblichkeit diese Aussagen noch nicht zulassen. Allerdings werden einige grundsätzliche Aspekte, die im weiteren Verfahren zur Unzulässigkeit von Planungen oder Vorhaben führen können, geprüft.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten umweltrelevanten Belange:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, welche durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

Gegenstand der Umweltprüfung sind auch die in § 1a BauGB aufgeführten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz. Es sind dies:

- a) sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
 - Vorrang der Innenentwicklung

- Beschränkung der Bodenversiegelung
- b) Zurückhaltung bei Umnutzung von Flächen für Landwirtschaft, Forst und Wohnen
- c) Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Schließlich wird im Zuge der Umweltprüfung auch die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL (FFH-Richtlinie) und nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. § 1a Abs. 4 BauGB bestimmt, dass bei erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks solcher Gebiete die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung solcher Eingriffe anzuwenden sind.

§ 2 Abs. 4 BauGB enthält eine sog. Abschichtungsklausel. Das bedeutet, dass beispielsweise Gegenstände der Umweltprüfung, die in einem Flächennutzungsplanverfahren geprüft wurden, nicht erneut in einem späteren Bebauungsplanverfahren geprüft werden müssen. Auch Umweltuntersuchungen, die in einem vorlaufenden Raumordnungs- oder Regionalplanverfahren erfolgten, können die Breite der späteren Umweltuntersuchung in einem Bauleitplanverfahren einschränken.

1.1.1. Beschreibung des Plangebietes

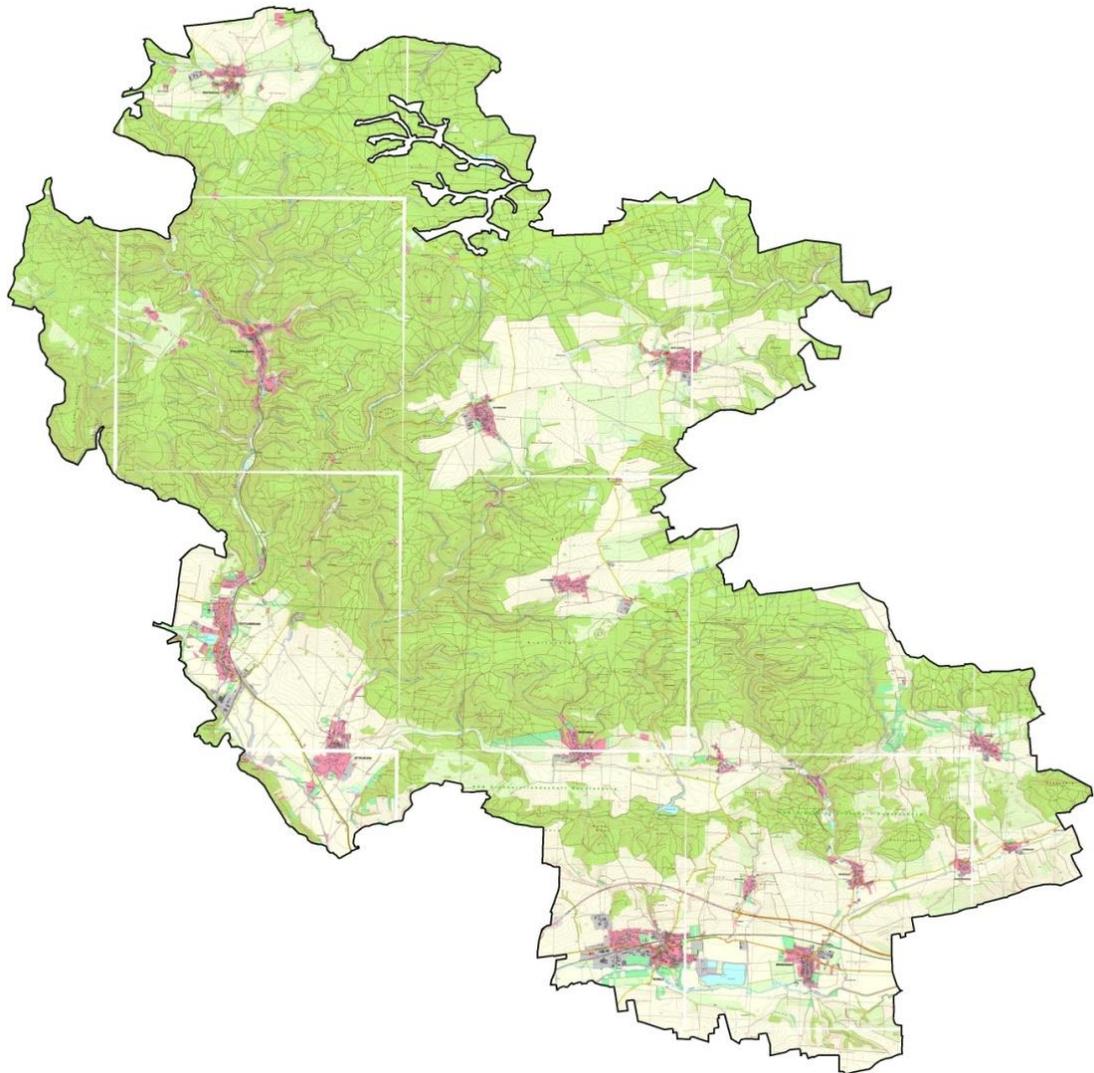


Abbildung 1. Plangebiet (Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) Sachsen-Anhalt (2012). Topografische Karte ATKIS-DTK10).

Die Gemeinde Südharz (Plangebiet siehe Abb. 1) befindet sich im südwestlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt. Sie hat eine Flächengröße von ca. 236,38km². Zum 31.12.2014 lebten hier 9.759 Einwohner (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 2015).

Das Plangebiet ist als ländlicher Raum einzustufen. Drei Grundzentren, Stolberg, Rottleberode und Roßla befinden sich im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Südharz hat Anteile an folgenden Landschaftseinheiten (Reichhoff et al., 2001):

- Helme- und Unstrutniederung
gewässerreiche, landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft der Niederungen der Helme
- Südliches Harzvorland
überwiegend landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaft der Bergrücken und der Längstaltung der Leine am Südrand des Harzes zwischen Rottleberode/ Ufrungen und Hainrode/Drebsdorf
- Südlicher Harzrand
Waldlandschaft des südlichen Harzrandes, nördlich an das südliche Harzvorland anschließend
- Unterharz
Wald-Offenland-Landschaft der Plateaus und der Täler des Harzgebirges, um Hayn, Schwenda, Dietersdorf
- Mittelharz
Wald-Offenland-Landschaft der Plateaus des Harzgebirges, um Breitenstein

Die Gemeinde Südharz besitzt eine relativ hohe Ausstattung an wertvollen Naturraumpotenzialen, ca. 93 Prozent der Gesamtfläche gehört zu Landschafts- und Naturschutzgebieten. Ca. 70 Prozent der Gesamtfläche gehört zur Karstlandschaft und damit zum Biosphärenreservat „Gipskarstlandschaft Südharz“.

„Die Gipskarstlandschaft des Südharzes ist ein in Europa einmaliger Naturraum, der sich über Teile der Länder Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt erstreckt. Aufgrund einer besonderen geologischen Situation, dem in dieser Form und Mächtigkeit nur hier großräumig und oberflächennah anstehenden Gipsgestein, ist am Südharz im Laufe von mehreren 10 000 Jahren eine Landschaft von extremer Verkarstungsintensität mit morphologischer und biologischer Vielfalt entstanden, die hochgradig schützenswert ist“ (Vladi, 1991, zitiert nach Knolle, 2002).

57 Prozent des Gemeindegebietes sind bewaldet. Die Ackerflächen konzentrieren sich auf die Flächen im südlichen Gemeindegebiet sowie auf die Bereiche Ufrungen/ Rottleberode, Schwenda/ Hayn sowie um Breitenstein. Die Böden sind von mittlerer bis guter Qualität.

Nur ca. 4 Prozent der Flächen im Gemeindegebiet werden baulich sowie als Verkehrsflächen genutzt.

Die Geländeoberfläche steigt von Süden nach Norden um ca. 360 m an, die höchste Erhebung im Gemeindegebiet ist der Auerberg mit 580 m über NN. Entsprechend verändert sich auch das Lokalklima innerhalb des Gemeindegebietes. Insbesondere die Niederschlagsmenge nimmt von Süden nach Norden zu. Während im Helmebereich mittlere Jahresniederschläge zwischen 450 und 500 mm verzeichnet werden, liegen die Werte im nördlichen Gemeindegebiet bei 700 bis 1100 mm (Reichhoff et al., 2001).

1.1.2. Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Er bereitet somit die verbindlichen städtebaulichen Regeln vor, die dann in den Bebauungsplänen im Einzelnen festgeschrieben werden. Seine Aussagen sind nicht parzellenscharf, damit bleibt Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung der Planungsziele.

Es wird ein Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren betrachtet, d. h. der Flächennutzungsplan stellt die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahr 2025 und darüber hinaus dar.

Neben den grundlegend veränderten Gebietsstrukturen setzt sich die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Südharz u. a. mit den Folgen des demografischen Wandels auseinander.

Entsprechend der Bevölkerungsprognose des Flächennutzungsplans wird die Gemeinde Südharz bis zum Jahr 2025 etwa 25 % ihrer Bevölkerung verlieren. Daraus ableitend geht der Flächennutzungsplan von folgenden grundsätzlichen Zielstellungen aus:

- Die bauliche Entwicklung orientiert sich auf die Innenbereiche, die Ortskerne sind zu stabilisieren.
- Jeder Ortsteil soll sich in seinem Bestand weiterentwickeln können. Im Flächennutzungsplan werden für den Eigenbedarf angemessene Arrondierungsflächen entlang vorhandener Erschließungsanlagen ausgewiesen, in Roßla und Rottleberode werden entsprechend ihrer zentralörtlichen Stellung als Grundzentren in geringfügigem Umfang zusätzliche Wohnbauflächen dargestellt, für die teilweise bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den vergangenen Jahren Baurecht hergestellt wurde.
- Aus den Zielen der Regionalplanung ergibt sich für Roßla und Rottleberode die Aufgabe, Industrie- und Gewerbestandorte mit regionaler Bedeutung zu entwickeln. Dementsprechend werden potentielle Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt, die den weiteren Ausbau von Industrie- und Gewerbe sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region unterstützen sollen. Auf der Grundlage einer ausführlichen Potenzialanalyse werden im Anschluss an die vorhandenen Industriegebiete in Rottleberode weitere 50 ha Bauflächen ausgewiesen.
- Ausgehend von den landschaftlichen und baulichen Besonderheiten werden in der Gemeinde Südharz die Voraussetzungen für touristische Entwicklungen weiter ausgebaut. Dafür stehen in allen Ortschaften bauliche Anlagen sowie Potenziale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortlagen zur Verfügung, so dass keine zusätzliche Flächenausweisung erfolgt. Lediglich für die geplanten Erweiterungen des „Schindelbruchs“ sowie im „Hainfeld“ sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erforderlich. Für die baulichen Entwicklungen im „Schindelbruch“ wurden bereits vorzeitige Bebauungspläne aufgestellt und damit die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend untersucht.
- Neben der Landwirtschaft und dem überwiegend kleinteilig strukturierten Gewerbe werden in den Ortschaften durch die Ausweisung gemischter Bauflächen sowie Sonderbauflächen in Stolberg, Rottleberode und Ufrungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für touristische Entwicklungen geschaffen.

Neben den baulichen Flächen werden die Flächen im Außenbereich überwiegend ihrer derzeitigen Nutzung entsprechend als Grünflächen, als Flächen für die Landwirtschaft und für Wald, Wasserflächen, Verkehrsflächen sowie Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen und Hauptver- und Entsorgungsanlagen dargestellt.

Hinzu kommen die nachrichtlichen Übernahmen der festgesetzten Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Naturschutzgesetz, der Altlastenverdachtsflächen sowie Darstellungen zu Bergbauberechtigungen und zum Altbergbau.

Daneben werden, teilweise auch überschneidend mit den oben genannten Darstellungen und Kennzeichnungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Diese beziehen sich im Wesentlichen auf Maßnahmen des Natur-, Biotop- und Artenschutzes bzw. den Erhalt/ die Entwicklung bedeutsamer Lebensräume, so zum Beispiel

- landschaftsbildprägender Elemente (z. B. Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen usw.),
- den Erhalt bestehender Einzelbäume sowie deren Neuanpflanzung als landschaftsbildende Solitärbäume,
- Gehölzpflanzungen zur Ortsrandeinbindung und -gestaltung unter Verwendung von Pflanzenarten der potentiellen natürlichen Vegetation,
- Freihalten der Bachauen, Retentionsräume,
- Erhalt strukturreicher Offenlandgebiete,

- Durchführung von Maßnahmen des Bodenerosionsschutzes (hangparalleles Pflügen, keine Schwarzbrache, Mischsaat, Anlage von Grünlandstreifen und Feldrainen),
- Umbau von Nadel- und Nadelmischwaldbeständen in standortgerechte Laub- und Laubmischwälder,
- die Weiterführung forstlicher Nutzung im Sinne einer naturnahen Bewirtschaftung von Laub-, Laubmisch- und Mischbeständen.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wird u. a. auch ein Beitrag zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems gemäß den Vorgaben aus dem LEP 2010 sowie aus dem REPHarz geleistet, die den Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zum Inhalt haben.

Die geplanten Nutzungsarten der Bodenflächen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1. Geplante Nutzungsarten der Bodenflächen.

Art der Nutzung		dargestellte Flächen	
		in ha	in %
Bauflächen			
davon	Wohnbauflächen	63,64	0,27
	Gemischte Bauflächen	392,82	1,67
	Gewerbliche Bauflächen	221,25	0,94
	Sonderbauflächen	40,56	0,17
Verkehrsflächen			
davon	Straßenverkehrsflächen	221,36	0,94
	Flächen für Bahnanlagen	28,91	0,12
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen		2,86	0,01
Grünflächen		145,34	0,62
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		38,54	0,16
Flächen für die Landwirtschaft		8.710,47	36,96
Flächen für Wald		13.581,25	57,63
davon	Flächen für Erstaufforstung	167,8	0,71
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft			
Wasserflächen		118,7	0,50

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Planungen, bei denen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Insbesondere die Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten über den derzeitigen Bestand hinaus, die Entwicklung von Verkehrsflächen, von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen führen regelmäßig zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, ggf. auch zu Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter.

In der Gemeinde Südharz betrifft dies vor allem die in Tabelle 2 dargestellten Flächenausweisungen.

Tabelle 2. Umweltrelevante Flächenausweisungen.

Nr.	Gemarkung	Geplante Nutzung	geplante Größe in ha	Bemerkungen
1	Bennungen	gemischte Baufläche	3,4	bisher als Gartenfläche genutzt, am südöstlichen Ortsrand

2	Hayn	gemischte Baufläche	1,5	bisher als Landwirtschaftsfläche genutzt, am nordöstlichen Ortsrand
3	Roßla	Kiesabbau	38,0	Darstellung gemäß der Bergbauberechtigungen, Auswirkungen werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
4	Roßla	gemischte Baufläche	3,0	früheres Gärtnerieckgelände, am südöstlichen Ortsrand
5	Rottleberode	gewerbliche Bauflächen (Potenzialfläche 1-Nord, Potenzialfläche 2-Süd)	50,0	bisher als Landwirtschaftsfläche genutzt
6	Stolberg	gemischte Baufläche	0,5	Der Bereich war, nachdem hier eine Müllhalde abgedeckt wurde, als Sportplatz genutzt und zu DDR-Zeiten Teil eines Ferienlagers
7	Stolberg (Hainfeld)	Sondergebiete, Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung, Tourismus	2,5	teilweise bebaut, unterliegen gegenwärtig keiner Nutzung
8	Stolberg (Hainfeld)	Sondergebiete, Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung, Tourismus	4,0	gegenwärtig teilweise als Weihnachtsbaumplantage genutzt, die übrigen Flächen werden als Landwirtschaftsfläche genutzt
9	Bennungen	Erstaufforstung	167,8	Darstellung entsprechend Vorbehaltsgebiet Wiederbewaldung/ Erstaufforstung im REPHarz

Für die in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgeführten Baugebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. sonstigen Satzungen stehen zum Teil noch potentielle Bauflächen zur Verfügung. Aufgrund des bestehenden Bauplanungsrechtes wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen bereits abschließend behandelt wurden:

Tabelle 3. Planungsrechtlich gesicherte Flächenausweisungen.

	Bebauungspläne und sonstige Satzungen	Größe in ha	bauliche Nutzung	Bemerkungen
Bennungen	Nr. 4 Gewerbegebiet „Wickeröder Straße“	11,7	GE, SO Photovoltaik	belegt
	Ergänzungssatzung Nr. 1 „Siedlerstraße“	0,3	M	ca. 0,2 ha frei
Breitungen	Ergänzungssatzung Nr. 1 „Westlicher Ortsrand“	0,3	M	ca. 0,3 ha frei
Hainrode	Nr. 1 WA „Am Wachberg“	0,8	WA	ca. 0,2 ha frei
	Nr. 2 „Auf der Mühlwiese“	0,5	WA	nicht erschlossen in den FNP werden nur ca. 0,5 ha des 2,1 ha großen B-Plan-Gebietes übernommen
Questenberg	Nr. 1 „Die Wiesen über der Mühle“	0,9	WA	ca. 0,5 ha frei
Roßla	Nr. 1 Gewerbegebiet „Roßla-West“			ca. 1,5 ha frei
	Nr. 4 WA „Mühlenstraße“	1,1	WA	nicht erschlossen
	Nr. 5 Wohngebiet „Fußstieg I“	1,0	WA	ca. 0,2 ha frei
	Nr. 6 „Erweiterung Roßpassage“	13,8	SO Handel	belegt
	VEP Nr. 1 „Ernst-Thälmann-Straße – Plusmarkt“	0,2	SO Handel	belegt
	VEP Nr. 1 Ernst-Thälmann-Straße – Plusmarkt	0,7	MD	belegt
	Ergänzungssatzung Nr. 1 „Zum Bad“	0,5	M	nicht belegt
Rottleberode	Nr. 1 Gewerbegebiet „Auf dem Hahnert“	4,0	GE	ca. 0,6 ha frei
	Nr. 2 Schul- und Sportzentrum „An der Stempedaer Straße“			belegt

	Nr. 3 „Am Kreiselsberg“	6,0	WA	ca. 4,4 ha frei
	Nr. 5 Industriegebiet „Am Flussweg“ 1. Änderung	17,8	GI	belegt
	Nr. 6 Industriegebiet „An der Krummschlacht I. + II. BA“	26,7	GI	ca. 25,0 ha frei
	Nr. 7 Industriegebiet „Am Flussweg II.BA“	15,4	GI	belegt
	Nr. 9 „Industrie- und Mischgebiet Rottleberode/ Süd“	57,9	GI, GE, MI	belegt
	Ergänzungssatzung „Schlosspark Rottleberode“	4,1	SO	nicht belegt
Stolberg	Nr. 1 „Thyratal - Erlebnisbad“	7,0	SO Schule, Sport	belegt
	Nr. 2 „Schindelbruch“	5,0	SO	belegt
	Nr. 3 „Waldblick“			
Uftrungen	Nr. 2 „Haselstraße“	0,6	WA	ca. 0,4 ha belegt;

Folgende rechtskräftige Bebauungspläne werden nicht bzw. nur teilweise in die weitere Planung integriert.

Table 4. Planungen, die nicht in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

	Bebauungspläne und sonstige Satzungen	Größe in ha	bauliche Nutzung	Bemerkungen
Bennungen	Nr. 2 Gewerbegebiet „An der Heye“	4,6	GE	ca. 3,0 ha frei der ursprünglich als potientielles Bauland ausgewiesene Fläche werden wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt
Hainrode	Nr. 2 „Auf der Mühlwiese“	1,6	WA	ca. 1,6 ha der ursprünglich als potientielles Bauland ausgewiesene Fläche werden wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt
Wickerode	Nr. 1 Wohngebiet „Auf der Wache“	1,4	WA	nicht erschlossen, die ursprünglich als potientielles Bauland ausgewiesene Fläche wird wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt

Für die o. g. Bauleitpläne werden, sofern nicht bereits erfolgt, die bestehenden Satzungen in den dafür vorgeschriebenen Verfahren, aufgehoben.

Für die o. g. Planungen haben bisher keine baulichen Aktivitäten stattgefunden. Damit wird mit der Aufhebung des Planungsrechts die bisherige Nutzung – in allen vier Plänen - als Flächen für die Landwirtschaft weiter fortgeführt. Es wird kein Eingriff in Natur und Landschaft stattfinden, so dass auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, ebenso sind artenschutzrechtliche Belange nicht berührt. Auswirkungen auf die Umwelt sind damit nicht verbunden.

Auf Grund dessen, dass es sich bei den übrigen Flächenausweisungen im Wesentlichen um die Darstellung der aktuellen Bestandssituationen handelt, wird davon ausgegangen, dass damit keine umweltrelevanten Auswirkungen verbunden sind.

In der städtebaulichen Begründung zum Flächennutzungsplan werden die weiteren Planungsziele sowie deren Umsetzung in der Gemeinde Südharz ausführlich beschrieben.

1.2. Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Bauleitplanung

In den für den Umweltschutz relevanten Bundes- und Landesgesetzen werden Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert. In nachfolgender Tabelle 5 sind die relevanten Zielaussagen der Fachgesetze bzw. Verwaltungsvorschriften zu Gesetzen im Bereich des Umweltschutzes aufgeführt.

Tabelle 5. Zielaussagen der Fachgesetze bzw. Verwaltungsvorschriften zu Gesetzen im Bereich des Umweltschutzes.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschen	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen; Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken; Vermeidung von Emissionen; Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren; Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	ausreichender Schallschutz, Verringerung von Lärm insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Tiere und Pflanzen	BNatSchG NatSchG Sa.-An.	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

	Bundeswaldgesetz Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA)	Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft ist zu fördern, zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer ist ein Ausgleich herbeizuführen.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (Bodenschutzklausel); dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz (WHG) Wassergesetz LSA	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
Luft	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe sowie deren Vorsorge
Klima	BNatSchG Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken.

	BauGB	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.
Landschaft und biologische Vielfalt	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen: die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen: - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.

Die konkret für das Plangebiet zu berücksichtigenden Ziele der übergeordneten Planungsebenen werden im Punkt 2.2. der Begründung zum Flächennutzungsplan ausführlich dargelegt, so dass auf eine doppelte Ausführung an dieser Stelle verzichtet wird.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt die Lage der Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der Gemeinde Südharz.

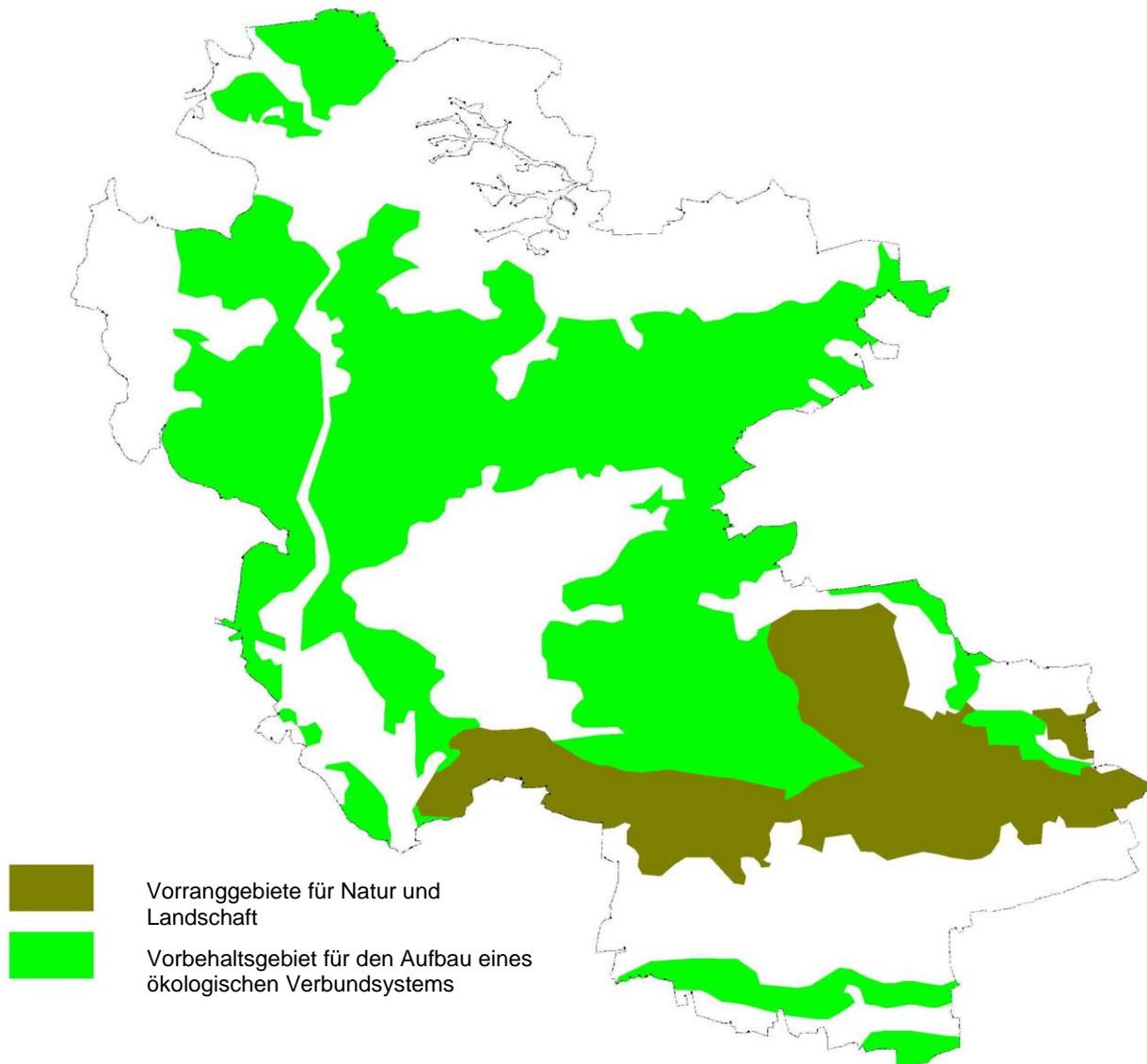


Abbildung 2. Lage der Vorranggebiete für Natur und Landschaft und der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Auszug aus dem REPHarz.

Ergänzend zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft und den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden an dieser Stelle im Folgenden die einzelfachlichen Grundsätze zum Natur- und Landschaftsschutz aus dem Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz) aufgeführt.

Natur und Landschaft

Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Vorhaben im Außenbereich von Gemeinden - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und bergbaulichen Anlagen - sind

- 1. die großen unzerschnittenen und noch unbeeinträchtigten Flächen möglichst zu erhalten,*
- 2. die naturnahen Bereiche auszusparen und*
- 3. die Flächenansprüche und die über die beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.*

Bei allen Vorhaben und Maßnahmen ist dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich einer dauerhaft umweltgerechten Raumordnung müssen bei Eingriffen in Natur und Landschaft die menschlichen Zeitmaßstäbe mit denen der Natur in Einklang gebracht werden.

Die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen sind in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung sowie dem spezifischen Erscheinungsbild der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Bodenschutz

Der Boden ist aufgrund seiner Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,*
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften*
- Produktionsfaktor und*
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,*

sowie wegen seiner zahlreichen Nutzungsfunktionen als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, in seiner natürlichen Entwicklung zu fördern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dabei hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung möglichst schonend und sparsam zu erfolgen.

Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, flüssigen und gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu beseitigen. Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sollten dabei nur in Anspruch genommen werden, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Gewässerschutz

Für Fließgewässer wird grundsätzlich die Gewässergüteklasse II bzw. die Schaffung oder Sicherung des guten Zustandes nach der Wasserrahmenrichtlinie angestrebt. Fließgewässer, die Güteklasse I, I bis II und II haben, sind grundsätzlich in ihrer Beschaffenheit zu erhalten. Ziel des Gewässerschutzes ist es, die Gewässer als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlichen Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen und in Übereinstimmung damit den Wasserbedarf für die Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft nach Menge und Beschaffenheit zu sichern. Deshalb dürfen Gewässer nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.

Gewässerschutz muss an den Belastungsquellen ansetzen. Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen haben Vorrang vor der Sanierung.

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Fließgewässer wird nur so erlaubt, dass keine nachhaltigen Verschlechterungen der Güteklassen bzw. des guten Zustandes nach Wasserrahmenrichtlinie eintreten.

Grundwasser ist unabhängig von der Benutzung flächendeckend vor Belastungen zu schützen. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung der Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern.

Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und möglichst zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden.

Lärmschutz

Die Bevölkerung ist vor schädigenden Einflüssen durch Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastungen ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern.

Luftreinhaltung und Klimaschutz

Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen soll entgegengewirkt sowie vorhandene Luftverunreinigungen abgebaut werden.

Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Sport- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, dass sowohl die Entstehung als auch die Auswirkungen von Emissionen möglichst gering gehalten werden.

Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sollen auch durch die räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur vermieden werden. Frischluftschneisen sind zu erhalten und zu entwickeln. Regional bedeutsame Frischluftschneisen sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.

Landwirtschaft

Als Verbundstrukturen dienende naturnahe Flächen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Bereiche steigern den Ertrag, dienen dem Bodenschutz, verbessern das Mikroklima, steigern den Erlebniswert der Landschaft und erhöhen den Biotopwert. Durch die Pflege dieser Strukturen trägt die Landwirtschaft eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes sowie der Erholungsfunktion in den ländlichen Regionen.

Insbesondere im Sinne des Bodenschutzes sind bei gewerblichen Planungen Altstandorte vor Neuausweisungen im Freiraum zu bevorzugen. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes, zur Revitalisierung des Bodens und der bodenfunktionalen Leistungen sollten ungenutzte Altstandorte der landwirtschaftlichen Produktion entweder einer dem Allgemeinwohl dienenden Nutzung zugeführt oder zurückgebaut werden.

Forstwirtschaft

Der Wald ist entsprechend der Leitlinie Wald zu nutzen. Dabei ist neben der Schutz- und Nutzungsfunktion auch eine Erholungsfunktion für den Menschen vorgesehen.

Erholung, Freizeit und Tourismus

Der Tourismus als ein ausgesprochen arbeits- und beschäftigungsintensiver Dienstleistungssektor sichert Arbeitsplätze vor Ort und steuert damit der Abwanderung der Bevölkerung in andere Regionen entgegen. Daher sind die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im mittelständischen Unternehmensbereich, zielgerichtet auszuschöpfen und zu fördern.

Die Hauptattraktionen des Tourismus in der Planungsregion bilden die landschaftlichen Reize. Sie machen den Erlebniswert einer Landschaft für den Menschen aus. Ihnen sollten eine besondere Achtung und ein besonderer Schutz, auch im Hinblick auf eine Erhöhung der Besucherzahlen, zukommen.

Fachplanungen

Das Landschaftsprogramm für das Land Sachsen-Anhalt sowie der Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des früheren Landkreises Sangerhausen geben als gutachtliche Fachpläne des Naturschutzes konkrete räumlich zu berücksichtigende Zielvorgaben, die in den Landschaftsplänen für die Orte Breitenstein, Hayn, Rottleberode und Schwenda sowie im ökologischen Fachbeitrag für Roßla konkretisiert wurden.

In der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen wird dargestellt, wie die o. g. Ziele im vorliegenden Plan berücksichtigt werden.

Dabei stellen die genannten Fachgesetze gleichzeitig einen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar.

1.3. Erfassung und Bewertung der Schutzgebiete/ geschützte Objekte

Schutzgebiete nach internationalem Recht:

Das Plangebiet wird von den folgenden Schutzgebieten nach europäischem Recht berührt:

- **FFH0097LSA „Buchenwälder um Stolberg (gleichzeitig auch EU SPA 0030LSA)**
- **FFH0100LSA „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“**
- **FFH0101LSA „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“**
- **FFH0121LSA „Thyra im Südharz“**
- **FFH0134LSA „Gewässersystem der Helmeniederung**
- **FFH0096LSA „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“**
- **FFH0098LSA „Wipper im Ostharz“**
- **FFH0249 „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“**

Für die folgenden Gebiete existieren abgeschlossene Managementpläne, (<http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementpläne/19.5.2016>):

- FFH-Gebiet „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ (Teilbereich Heimkehle), März 2013
- FFH-Gebiet DE 4533-301 „Gewässersystem der Helmeniederung“ (Landkreis Sangerhausen)
- FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ und dazugehöriger Ausschnitt des EU SPA „Nordöstliches Harzvorland, Oktober 2010

Für ein Bauleitplanverfahren, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen kann, schreibt Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Der Verträglichkeitsprüfung ist eine Vorprüfung vorgeschaltet, bei der geprüft wird, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet entstehen kann. Grundsätzlich ist es egal, ob das Vorhaben direkt im Gebiet stattfindet oder von außen seinen Einfluss auf das FFH-Gebiet ausüht.

Zentrale Frage ist, ob der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand sind somit die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren,

räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird sich die Prüfung auf überschlägige Aussagen beschränken. Dabei soll untersucht werden, ob die Durchführung der Planung grundsätzlich möglich sein wird. Vertiefende Untersuchungen werden auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung delegiert, um dort gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu treffen, die eine Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der „Natura 2000“-Gebiete bewirken können.

Das Prüfverfahren umfasst:

- die FFH-Vorprüfung,
- die FFH-Verträglichkeitsprüfung und
- die Ausnahmeprüfung.

Die FFH-Vorprüfung ist als erster Schritt des Prüfverfahrens vorgesehen. Können in diesem Prüfungsschritt Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ist das Prüfverfahren an dieser Stelle beendet. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 1a BauGB, sie ersetzen auch nicht die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in Flächennutzungsplänen erstreckt sich jeweils auf den Planungsmaßstab und die Regelungsbefugnis und ist entsprechend ihrem Konkretisierungsgrad durchzuführen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans müssen diejenigen Planinhalte einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, die nicht bereits in anderen Planverfahren abschließend geprüft werden konnten. Enthält der Flächennutzungsplan geplante Darstellungen, die bereits auf Ebene anderer Planverfahren abschließend geprüft wurden, ist eine weitere Verträglichkeitsprüfung für diese Darstellungen nicht erforderlich.

Bei der nachfolgenden FFH-Vorprüfung sind nur solche Planungen relevant, bei denen, unter Beachtung aller Wirkungspfade (Boden, Wasser, Luft, Klima), zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen.

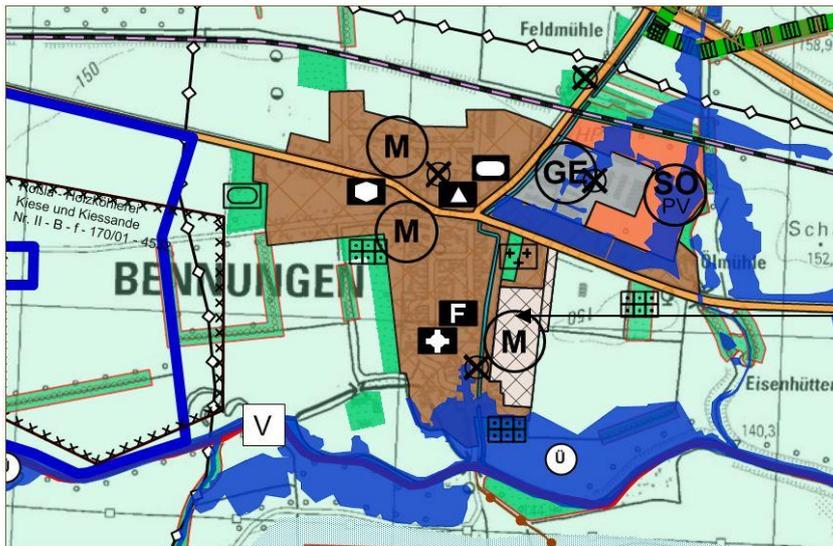
Dem gegenüber können von der Verträglichkeitsprüfung die Projekte und Planungen von vornherein ausgeschlossen werden, die das Anliegen der FFH-RL unterstützen oder hierzu in keiner Beziehung stehen.

Das bedeutet für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz, dass die in Tabelle 2 aufgeführten umweltrelevanten Flächenausweisungen auf ihre Verträglichkeit in Bezug auf die o. g. Schutzgebiete geprüft werden.

Dabei wird zunächst der räumliche Abstand zwischen den potentiellen Bauflächen und den „Natura 2000“-Gebieten untersucht. Kann daraus bereits eine Beeinträchtigung plausibel ausgeschlossen werden, sind keine weiteren Prüfungsschritte erforderlich, der Plan/ das Projekt ist zulässig:

Die in räumlicher Nähe zu den in Tabelle 2 aufgeführten umweltrelevanten Flächenausweisungen gelegenen NATURA-2000-Gebiete werden nachfolgend aufgeführt.

Bennungen – bisher als Gärten genutzte Flächen am südöstlichen Ortsrand - 3,4 ha



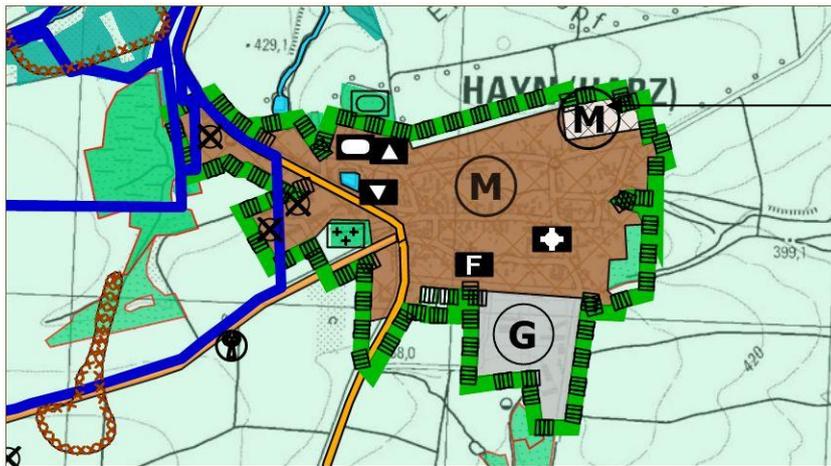
Planung:
gemischte Baufläche

Abbildung 3. Bennungen, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.

Nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete	Abstand	dazwischen liegende Nutzungen	Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH0134LSA „Gewässersystem der Helmeniederung“	165 m	Gemischte Baufläche, Gartenflächen, landwirtschaftliche Nutzung	nein
Die geplante Nutzung entspricht der bereits im näheren Umfeld vorhandenen Nutzung. Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. ➤ <u>keine weiteren Prüfschritte erforderlich</u>			
FFH0101LSA „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“	2.160 m	Friedhof, Gemischte Baufläche, Gartenflächen, landwirtschaftliche Nutzung, Landesstraßen L 151 und L 231, Eisenbahnstrecke, Autobahn	nein
Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. ➤ <u>keine weiteren Prüfschritte erforderlich</u>			

Tabelle 6. Bennungen - FFH -Vorprüfung

Hayn – bisher als Landwirtschaftsfläche genutzte Fläche am nordöstlichen Ortsrand - 1,5 ha



Planung:
gemischte Baufläche

Abbildung 4. Hayn, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.

Nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete	Abstand	dazwischen liegende Nutzungen	Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH0098LSA „Wipper im Ostharz“	700 m	Landwirtschaftliche Nutzung	nein
Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. keine weiteren Prüfschritte erforderlich			
FFH0097LSA „Buchenwälder um Stolberg (gleichzeitig auch EU SPA 0030LSA)	4.200 m	Landwirtschaftliche Nutzung, Wald, Landesstraßen L 234 und L236	nein
Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. ➤ <u>keine weiteren Prüfschritte erforderlich</u>			

Tabelle 7. Hayn - FFH -Vorprüfung

Roßla – bisher durch eine Gärtnerei genutzte Fläche am südöstlichen Ortsrand - 3,0 ha

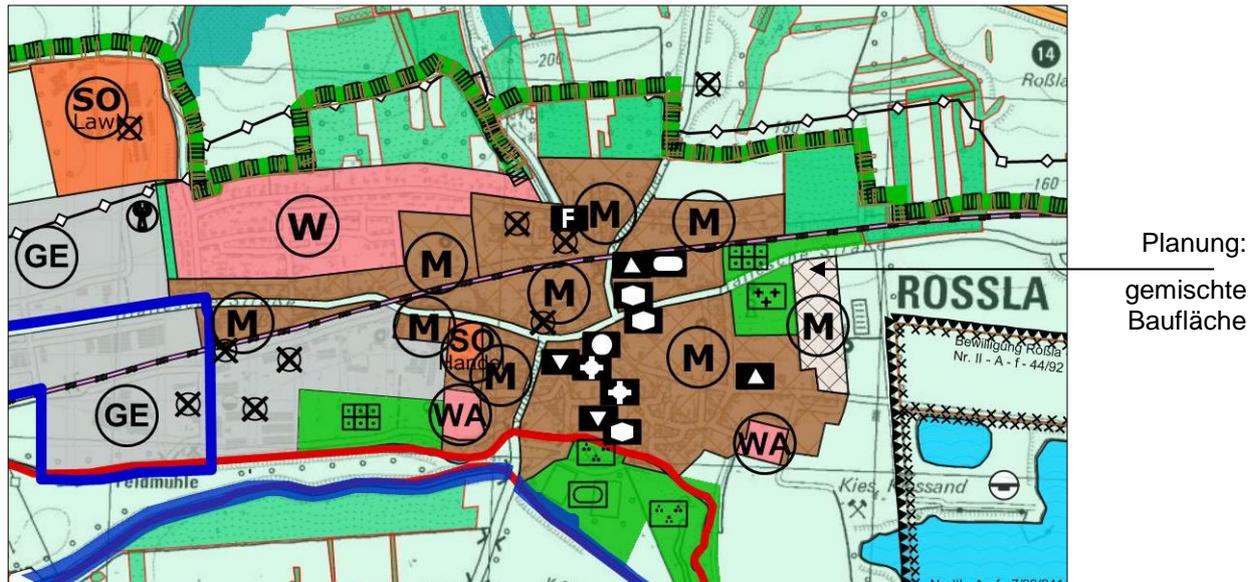


Abbildung 5. Roßla, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.

Nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete	Abstand	dazwischen liegende Nutzungen	Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH0134LSA „Gewässersystem der Helmeniederung“	625 m	Kiesabbau landwirtschaftliche Nutzung	nein
Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. keine weiteren Prüfschritte erforderlich			
FFH0101LSA „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“	1.235 m	Gemischte Baufläche, Gartenflächen, landwirtschaftliche Nutzung, Eisenbahnstrecke, Autobahn A 38	nein
Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. ➤ keine weiteren Prüfschritte erforderlich			

Tabelle 8. Roßla - FFH -Vorprüfung

Rottleberode – bisher als Acker genutzte Fläche am östlichen Ortsrand, ca.50 ha

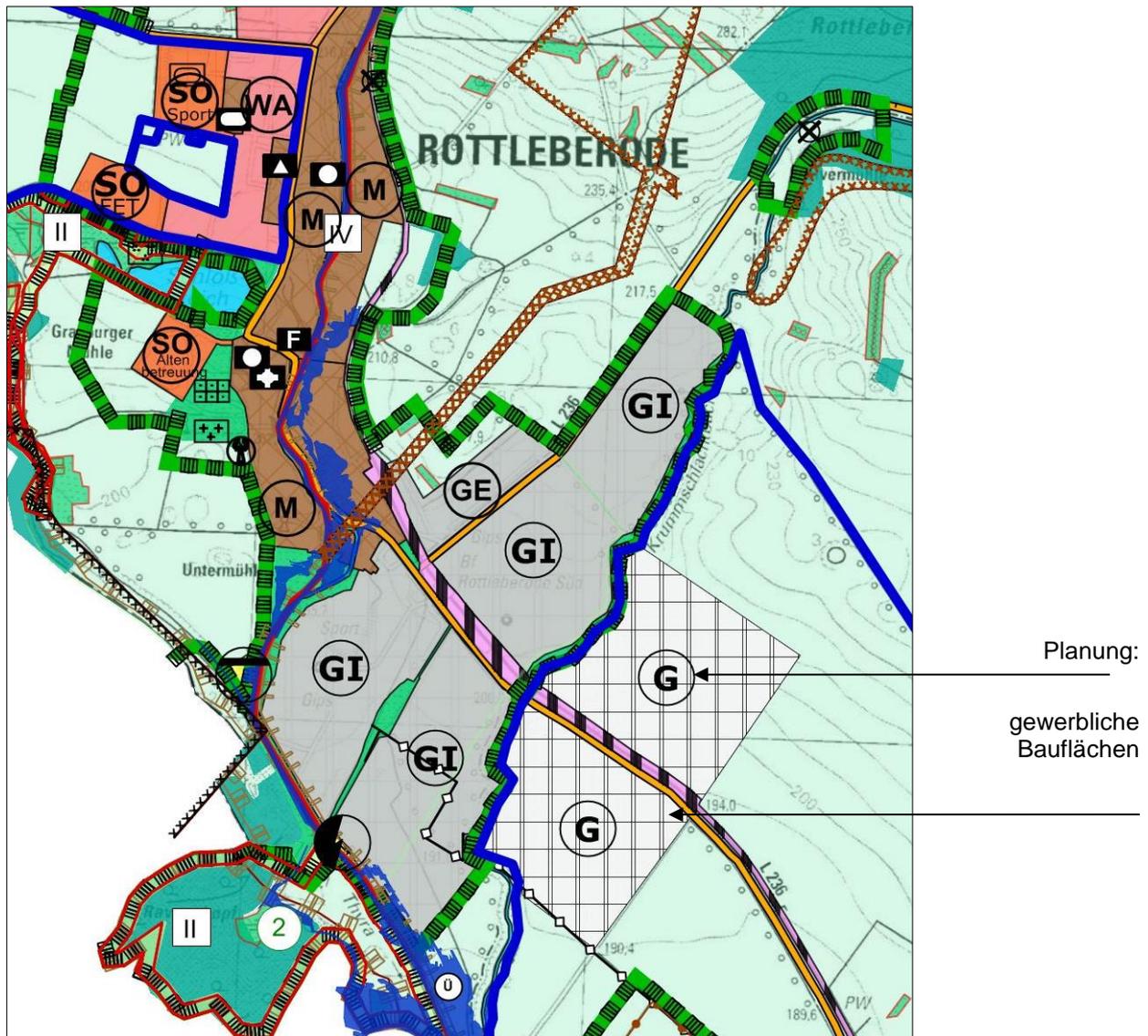


Abbildung 6. Rottleberode, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.

Die Darstellung der baulichen Nutzung erfolgt in Überlagerung mit der Fläche für die Landwirtschaft sowie den Schutzgebietsausweisungen LSG „Harz und südliches Harzvorland“ sowie dem Wasserschutzgebiet WSG 0178 in Anwendung der zeitlichen Schichtung der Planung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Die gewerbliche Nutzung wird erst nach rechtskräftiger Herauslösung der Flächen aus dem LSG und Aufhebung des WSG zulässig. Bis zum Eintritt dieser Bedingung gilt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Die Begründungen für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird sich an die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen zu den Bebauungsplänen 5, 6 und 7 der Gemeinde Rottleberode (IBL Umweltplanung, Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU 113) anlehnen.

Nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete	Abstand	dazwischen liegende Nutzungen	Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH0097LSA	1.600 m	Industriegebiet, Landesstraße L 236,	Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet

„Buchenwälder um Stolberg“ (gleichzeitig auch EU SPA 0030LSA)		landwirtschaftliche Nutzung	
<p>Für die Gebiete FFH0097LSA „Buchenwälder um Stolberg“ und BSG 030 „Buchenwälder um Stolberg“ wurde durch die B-Pläne Nr. 5 und 7 sowie unter Berücksichtigung der „Städtebaulichen Rahmenplanung Lärm“ (Füßer & Kollegen 2008) lediglich eine unerhebliche Beeinträchtigung festgestellt.</p> <p>„Das FFH-Gebiet 97 „Buchenwälder um Stolberg“ wird durch den B-Plan Nr. 6 sowie unter Berücksichtigung der Realisierung der Bebauungspläne Nr. 5 und 7 lediglich unerheblich beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand der Lebensräume und wertgebenden Arten ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes FFH 97 innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet.“ (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 186)</p> <p>Eine Ausnahmeprüfung und Kohärenz sichernde Maßnahmen sind für das FFH-Gebiet 97 „Buchenwälder um Stolberg“ aufgrund der Unerheblichkeit des Vorhabens nicht erforderlich. (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 186)</p> <p>„Insgesamt betrachtet, sind die B-Pläne Nr. 5, 6 und Nr. 7 in kumulativer Wirkung für das BSG 030 „Buchenwälder um Stolberg“ als unerhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Der Erhaltungszustand der Lebensräume und wertgebenden Arten ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt (siehe Tabelle 13.2-2). Die Funktionen des BSG innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet.“ (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 190)</p> <p>Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. <u>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind anhand der dann aktuellen Bedingungen sowie auf der Grundlage des konkretisierten Planungsziels die zu erwartenden Auswirkungen der Planung zu untersuchen.</u></p> <p>keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich</p>			
FFH0100LSA „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“	350 m	landwirtschaftliche Nutzung	Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden
<p>Für das FFH-Gebiet 100 „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ wurde durch die B-Pläne Nr. 5 und 7 sowie unter Berücksichtigung der „Städtebaulichen Rahmenplanung Lärm“ (Füßer & Kollegen 2008) festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>„Es kann für das FFH-Gebiet 100 „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten des Anh. II FFH-RL Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus durch die B-Pläne Nr. 5 und 7 unter Berücksichtigung der Realisierung des B-Plans Nr. 6 nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand des Lebensraums bzw. der Arten kann aus diesem Grund nicht mehr als günstig eingestuft werden bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands muss als eingeschränkt angesehen werden. Die Funktionen des FFH-Gebietes 100 „Alter Stolberg und Heimkehle“ (DE 4431-302) innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben möglicherweise nicht gewährleistet.“ (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 132)</p> <p>Von IBL Umweltplanung GmbH werden schadensbegrenzende Maßnahmen vorgeschlagen:</p> <p>„Vermeidung von Schall an der Quelle, neuester Stand der Technik, Reduzierung bzw. Erhaltung/ Einfrieren des Schallpegels auf den Ist-Zustand.</p> <p>Weitere Minimierungsmaßnahmen wären im Zusammenhang mit potenziell negativen Auswirkungen durch die Veränderungen von Lichtverhältnissen (Beleuchtung) nach Glitzner et al. (1999) anzuraten. Im Geltungsbereich sollte eine zielgerichtete, möglichst wenig in die Umgebung streuende Aus- bzw. Beleuchtung mit „Hochdruck-Natriumlampen“ installiert werden.</p> <p>Konkrete Maßnahmen sind laut Glitzner et al. 1999 die Verringerung von Lampenzahlen und Leuchtleistungen,</p> <p>die Bevorzugung kleiner Lampen mit geringer Ausleuchtung, eine Konzentration des Lichtkegels und Verhinderung von Streulicht durch Verwendung seitlicher, verspiegelter Lampenabschirmungen sowie eine Veränderung des Frequenzbereiches unter dem besonderen Augenmerk der Reduktion des UV-Anteiles.“ (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 131, 132)</p>			

<p><u>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Umsetzung der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ist durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten.</u></p> <p>keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich</p>			
FFH0101LSA „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“	2.200 m	Gemischte Baufläche, Gartenflächen, landwirtschaftliche Nutzung	Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet
<p>Für das FFH-Gebiet 101 „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“ wurde durch die B-Pläne Nr. 5 und 7 sowie unter Berücksichtigung der „Städtebaulichen Rahmenplanung Lärm“ (Füßer & Kollegen 2008) lediglich eine unerhebliche Beeinträchtigung festgestellt.</p> <p>„Das FFH-Gebiet 101 „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“ (DE 4432-301) wird durch den B-Plan Nr. 6 sowie unter Berücksichtigung der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 5 und 7 lediglich unerheblich beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand der Lebensräume und wertgebenden Arten ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Die Funktionen des FFH-Gebietes 101 innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet.</p> <p>(IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 218)</p> <p>Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. <u>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind anhand der dann aktuellen Bedingungen sowie auf der Grundlage des konkretisierten Planungsziels die zu erwartenden Auswirkungen der Planung zu untersuchen.</u></p> <p>keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich</p>			
FFH0121LSA „Thyra im Südharz“	350 m	landwirtschaftliche Nutzung	Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet
<p>Für das FFH-Gebiet 121 „Thyra im Südharz“ wurde durch die B-Pläne Nr. 5 und 7 sowie unter Berücksichtigung der „Städtebaulichen Rahmenplanung Lärm“ (Füßer & Kollegen 2008) lediglich eine unerhebliche Beeinträchtigung festgestellt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Lebensräume und wertgebenden Arten ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes FFH 121 innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet. (IBL Umweltplanung, Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 112)</p> <p>Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. <u>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind anhand der dann aktuellen Bedingungen sowie auf der Grundlage des konkretisierten Planungsziels die zu erwartenden Auswirkungen der Planung zu untersuchen.</u></p> <p>keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich</p>			
FFH-Gebiet 234 „Reesberg“ DE 4531-303	600 m	landwirtschaftliche Nutzung, Wald	Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden
<p>Für das FFH-Gebiet 234 „Reesberg“ wurde durch die B-Pläne Nr. 5 und 7 sowie unter Berücksichtigung der „Städtebaulichen Rahmenplanung Lärm“ (Füßer & Kollegen 2008) festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art Mopsfledermaus lässt sich nicht mehr als günstig garantieren bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands muss als eingeschränkt angesehen werden. Die Funktionen des Gebietes innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben möglicherweise nicht gewährleistet.</p> <p>Analog zum FFH-Gebietes 100 „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ werden auch hier von IBL Umweltplanung GmbH schadensbegrenzende Maßnahmen vorgeschlagen:</p>			

<p>"Vermeidung von Schall an der Quelle, Neuester Stand der Technik, Reduzierung bzw. Erhaltung / Einfrieren des Schallpegels auf den Ist-Zustand für das FFH-Gebiet.</p> <p>Weitere Minimierungsmaßnahmen wären im Zusammenhang mit potenziell negativen Auswirkungen durch die Veränderungen von Lichtverhältnissen (Beleuchtung) nach Glitzner et al. (1999) anzuraten. Im Geltungsbereich sollte eine zielgerichtete, möglichst wenig in die Umgebung streuende Aus- bzw. Beleuchtung mit den o.g. „Hochdruck-Natriumlampen“ installiert werden.</p> <p>Konkrete Maßnahmen sind laut Glitzner et al. 1999 die Verringerung von Lampenzahlen und Leuchtleistungen,</p> <p>die Bevorzugung kleiner Lampen mit geringer Ausleuchtung, eine Konzentration des Lichtkegels und Verhinderung von Streulicht durch Verwendung seitlicher, verspiegelter Lampenabschirmungen sowie eine Veränderung des Frequenzbereiches unter dem besonderen Augenmerk der Reduktion des UV-Anteiles." (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 150, 151)</p> <p><u>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Umsetzung der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ist durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten.</u></p> <p>keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich</p>			
BSG 2 „Südharzer Gipskarst“ DE 4430-420	1.700 m	Industriegebiet, landwirtschaftliche Nutzung, Wald	Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet
<p>Für das BSG 2 "Südharzer Gipskarst" wurde durch die B-Pläne Nr. 5 und 7 sowie unter Berücksichtigung der „Städtebaulichen Rahmenplanung Lärm“ (Füßer & Kollegen 2008) lediglich eine unerhebliche Beeinträchtigung festgestellt.</p> <p>„Der Erhaltungszustand der Lebensräume und wertgebenden Arten ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Die Funktionen des BSG innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet.“ (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 174)</p> <p>Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. <u>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind anhand der dann aktuellen Bedingungen sowie auf der Grundlage des konkretisierten Planungsziels die zu erwartenden Auswirkungen der Planung zu untersuchen.</u></p> <p>keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich</p>			
FFH-Gebiet 8 „NSG Alter Stolberg“ DE 4431-305	1.700 m	Industriegebiet, landwirtschaftliche Nutzung, Wald	Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet
<p>Für das FFH-Gebiet 8 „NSG Alter Stolberg“ wurde durch die B-Pläne Nr. 5 und 7 sowie unter Berücksichtigung der „Städtebaulichen Rahmenplanung Lärm“ (Füßer & Kollegen 2008) lediglich eine unerhebliche Beeinträchtigung festgestellt.</p> <p>"Der Erhaltungszustand der Lebensräume und wertgebenden Arten ist weiterhin günstig bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Die Funktionen des Gebietes FFH 8 innerhalb des Netzes Natura 2000 bleiben gewährleistet. (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 168)</p> <p>Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der geplanten Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. <u>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind anhand der dann aktuellen Bedingungen sowie auf der Grundlage des konkretisierten Planungsziels die zu erwartenden Auswirkungen der Planung zu untersuchen.</u></p> <p>keine weiteren Prüfschritte auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich</p>			

Tabelle 9. Rottleberode - FFH -Vorprüfung, Quelle: Verträglichkeitsuntersuchungen zu den Bebauungsplänen 5, 6 und 7 der Gemeinde Rottleberode (IBL Umweltplanung, Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU 113)

Die FFH-Vorprüfung kann Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausschließen.

Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen wird im Flächennutzungsplan ein mindestens 300 m breiter Puffer, im südlichen Teil ein ca. 500 m breiter Puffer zur Thyra als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Maßnahmefläche hat in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Darüber hinaus sind in der sich anschließenden verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen, zum Beispiel Anpflanzungen auewaldtypischer Bepflanzungen entlang des Fließgewässers Krummschlachtbach in Fortführung der Festsetzungen der benachbarten Bebauungspläne 5 bis 7 sowie Herstellen eines neuen Ortsrandes mit geeigneter Bepflanzung Aufwertungen, insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Flora, Fauna, Wasser und Landschaftsbild zu erzielen. Die zulässige Grundflächenzahl sollte auf das für die geplante Nutzung notwendige Maß beschränkt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser zu reduzieren.

Anhand der konkretisierten Planungsziele muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (VP) nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

Dabei ist zu klären, unter welchen Umständen erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können bzw. inwieweit ggf. eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG möglich sein wird.

Die Delegation der Vorprüfung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist möglich, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Planung grundsätzlich möglich sein wird. Davon kann ausgegangen werden, wenn in nachfolgenden Genehmigungen durch Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen des Risikomanagements erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können oder davon ausgegangen werden kann, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art bestehen und zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind, so dass von den Ausnahmen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG Gebrauch gemacht werden kann.

Die Verträglichkeitsuntersuchung ergab für zwei FFH-Gebiete, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können:

1. FFH-Gebiet 100 (Sachsen-Anhalt) „Alter Stolberg und Heimkehle“ (DE 4431-302).

Hierzu wurde im Rahmen vorangegangener Bebauungsplanverfahren folgendes festgestellt:

„Durch die geplante Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 6 sowie 5 und 7 in Verbindung mit den bestehenden Industrieanlagen sind erhebliche kumulativ erzeugte Lärmauswirkungen auf Quartiere der Bechsteinfledermaus und der Mopsfledermaus (Arten des Anh. II FFH-RL = nicht prioritär) nicht zweifelsfrei auszuschließen. Dies muss als erhebliche Beeinträchtigung der gebietspezifischen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 100 gewertet werden. Das FFH-Gebiet 100 wird durch die Realisierung der Bebauungspläne Nr. 6 sowie 5 und 7 möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Es ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass die Umsetzung der B-Pläne Nr. 5 und 7 losgelöst vom B-Plan Nr. 6 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen würde.“ (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 220)

2. FFH-Gebiet 234 (Thüringen) „Reesberg“ (DE 4531-303).

Hierzu wurde im Rahmen vorangegangener Bebauungsplanverfahren folgendes festgestellt:

„Die alleinige Umsetzung des B-Plans Nr. 6 führt möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 234. Die durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 6 erzeugte Lärmimmissionen könnten sich nachteilig auf Quartiere der Mopsfledermaus (Art des Anh. II FFH-RL = nicht prioritär) auswirken. Dies würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 234 führen.“

Es sind jedoch auch die Auswirkungen durch die Umsetzung weiterer Vorhaben und Pläne in Summation mit dem Bebauungsplan Nr. 6 zu betrachten.

Durch die geplante Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 6 sowie 5 und 7 in Verbindung mit den bestehenden Industrieanlagen sind erhebliche kumulativ erzeugte Lärmauswirkungen auf Quartiere der Bechsteinfledermaus und der Mopsfledermaus (Arten des Anh. II FFH-RL = nicht prioritär) nicht zweifelsfrei auszuschließen. Dies muss als erhebliche Beeinträchtigung der gebietspezifischen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 234 gewertet werden. Das FFH-Gebiet 234 wird durch die Realisierung der Bebauungspläne Nr. 6 sowie 5 und 7 möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Es ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass die Umsetzung der B-Pläne Nr. 5 und 7 losgelöst vom B-Plan Nr. 6 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen würde.“ (IBL Umweltplanung GmbH Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU Seite 220)

Die Verträglichkeitsuntersuchung ergab für die übrigen im Wirkraum der Vorhaben liegenden Natura 2000 - Gebiete unerhebliche Beeinträchtigungen für Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. (Prioritäre) Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurden nicht beeinträchtigt.

Zur Schadensbegrenzung bezüglich des FFH 234 und FFH 100 wurden in der vorn genannten FFH-VU Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen aufgeführt:

- Vermeidung von Schall an der Quelle,
- Neuester Stand der Technik,
- Reduzierung bzw. Erhaltung / Einfrieren des Schallpegels auf den Ist-Zustand für das FFH-Gebiet 100 nach Füller & Kollegen (2008; vgl. IBAS 2008): 62 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts (am Immissionspunkt FFH 100; siehe Abbildung 3-2) sowie für das FFH-Gebiet 234 (Immissionspunkt IO10: 52 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts. Reinhold (schriftl. Mitt. 04.08.2008) gibt für den Ist-Zustand vergleichbare Werte an: FFH-Gebiet 100 (Thyra direkt südlich Knauf): < 65 dB(A) tags und < 50 dB(A) nachts und FFH-Gebiet 234: < 45 dB(A) tags und < 40 dB(A) nachts.

Weitere Minimierungsmaßnahmen wären im Zusammenhang mit potenziell negativen Auswirkungen durch die Veränderungen von Lichtverhältnissen (Beleuchtung) nach Glitzner et al. (1999) anzuraten.

Konkrete Maßnahmen sind laut Glitzner et al. 1999

- die Verringerung von Lampenzahlen und Leuchtleistungen,
- die Bevorzugung kleiner Lampen mit geringer Ausleuchtung,
- eine Konzentration des Lichtkegels und Verhinderung von Streulicht durch Verwendung seitlicher, verspiegelter Lampenabschirmungen sowie
- eine Veränderung des Frequenzbereiches unter dem besonderen Augenmerk der Reduktion des UV-Anteiles.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird davon ausgegangen, dass die vorn beschriebenen Untersuchungsergebnisse analog auf das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz zusätzlich geplante Industrie- und Gewerbegebiet übernommen werden können.

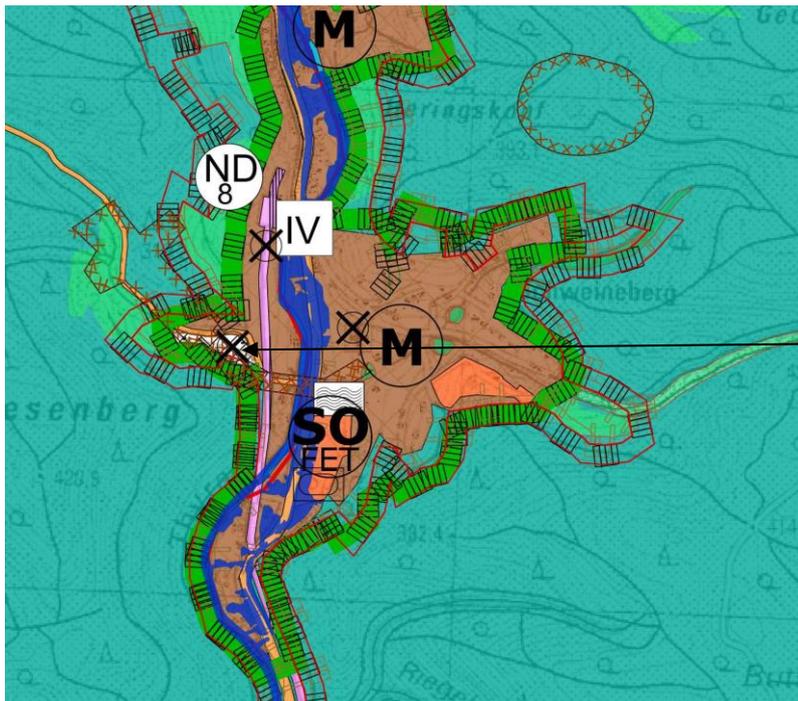
So wie im Falle der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 5 bis 9 wird auch mit den potentiellen Gewerbeflächen eine Entwicklung der regionalen Wirtschaft erwartet. Es ist davon auszugehen, dass die hier aufgeführte Rechtfertigung von Ausnahmen vom strengen Schutzregime der FFH-Richtlinie auch für die nun vorliegende Planung angepasst werden kann, sofern erhebliche Beeinträchtigungen dies erfordern.

Der Planung wird durch den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz zusätzliches Gewicht verliehen, indem Rottleberode als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe ausgewiesen wird. Damit besteht auf regionaler Ebene ein (zusätzliches) öffentliches Interesse, dass – insbesondere wegen der seinerseitigen FFH-Verträglichkeitsprüfungspflichtigkeit des Regionalen Entwicklungsplanes (vgl. § 45 VII LNatSchG LSA) – grundsätzlich die Belange des Naturschutzes überwiegen würde.

(Quelle: Ausnahmeprüfung nach § 1a IV BauGB i. V. m. § 34 III bis V BNatSchG Anlage 3 zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, im Auftrag der Gemeinde Rottleberode, vorgelegt von Rechtsanwälten Füller & Kollegen, Leipzig im Oktober 2008).

D. h. die grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung ist gegeben, weiterführende Untersuchungen finden auf den darauffolgenden Planungsebenen statt.

Stolberg - ehemals als Müllhalde, später baulich genutzte Fläche am westlichen Ortsrand – ca. 0,5 ha



Planung:
Gemischte Baufläche

Abbildung 7. Stolberg, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.

Nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete	Abstand	dazwischen liegende Nutzungen	Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH0097 LSA „Buchenwälder um Stolberg“, gleichzeitig auch EU SPA 0030LSA	40 m	Wald	nein
<p>Die geplante bauliche Nutzung befindet sich in gleicher Entfernung zum Schutzgebiet wie die vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die geplante Mischgebietsbebauung entspricht dem bereits vorhandenen Nutzungsspektrum und wird somit zu keiner geänderten Situation gegenüber dem Bestand führen. Es wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind.</p> <p>➤ <u>keine weiteren Prüfschritte erforderlich</u></p>			
FFH0121LSA „Thyra im Südharz“	120 m	Bebauung, Bahnline	nein
<p>Die geplante bauliche Nutzung befindet sich in gleicher Entfernung zum Schutzgebiet wie die vorhandene Bebauung. Die geplante Mischgebietsbebauung entspricht dem bereits vorhandenen Nutzungsspektrum und wird somit zu keiner geänderten Situation gegenüber dem Bestand führen. Es wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind.</p> <p>➤ <u>keine weiteren Prüfschritte erforderlich</u></p>			
FFH0249 „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“	2.400 m	Wald,	nein
<p>Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind.</p> <p>➤ <u>keine weiteren Prüfschritte erforderlich</u></p>			

Tabelle 10. Stolberg - FFH -Vorprüfung

- Stolberg** a) teilweise bebaute Flächen im Hainfeld am nördlichen Ortsrand – 2,5 ha und
 b) 4,0 ha gegenwärtig teilweise als Weihnachtsbaumplantage genutzt, die übrigen Flächen werden als Landwirtschaftsfläche genutzt



- Planung:
 a) Sondergebiet,
 Zweckbestimmung:
 Freizeit,
 Erholung,
 Tourismus
- Planung:
 b) Sondergebiet
 Zweckbestimmung:
 Freizeit,
 Erholung,
 Tourismus

Abbildung 8. Stolberg, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.

Nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete	Abstand	dazwischen liegende Nutzungen	Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH0097 LSA „Buchenwälder um Stolberg“, gleichzeitig auch EU SPA 0030LSA	200 m	Wald, landwirtschaftliche Nutzung	nein
Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. ➤ keine weiteren Prüfschritte erforderlich			
FFH0121LSA „Thyra im Südharz“	1.500 m	Wald, landwirtschaftliche Nutzung	nein
Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. ➤ keine weiteren Prüfschritte erforderlich			
FFH0249 „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“	400 m	Wald, landwirtschaftliche Nutzung	nein
Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind. ➤ keine weiteren Prüfschritte erforderlich			

Tabelle 11. Stolberg - FFH -Vorprüfung

Bennungen – teilweise landwirtschaftliche Nutzung, teilweise Grünland und Gehölze im südlichen Teil der Gemarkung Bennungen – 168 ha

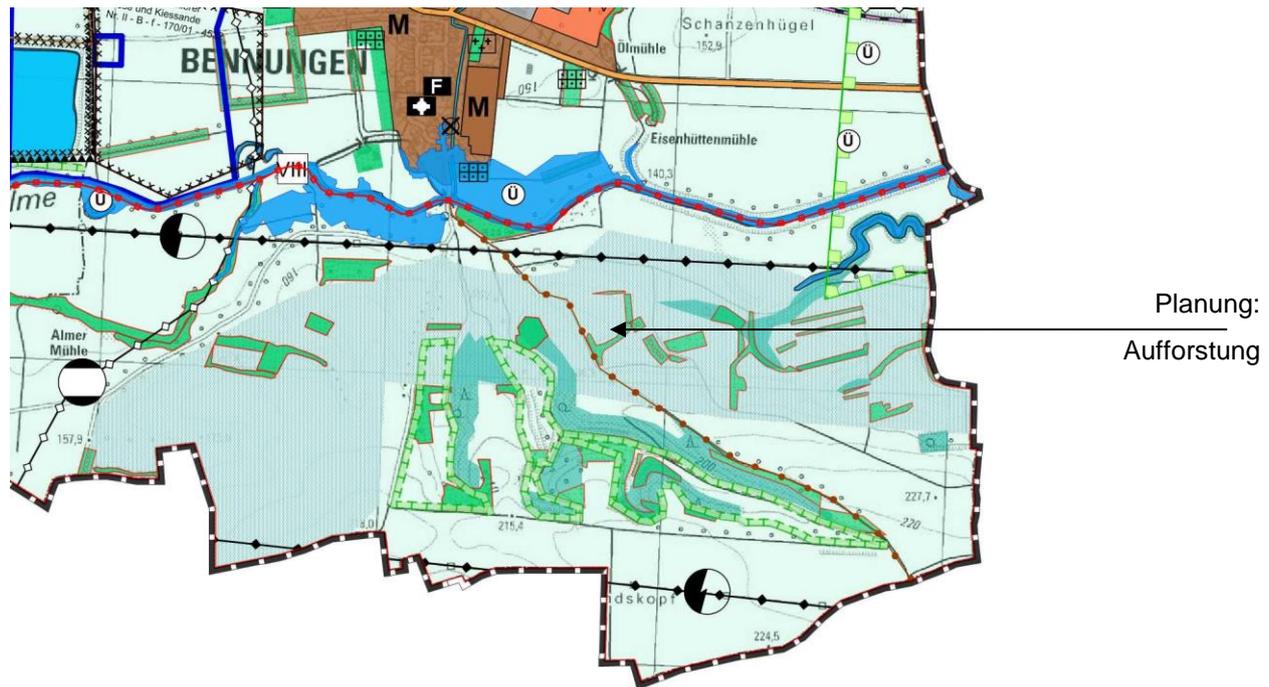


Abbildung 9. Bennungen, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.

Nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete	Abstand	dazwischen liegende Nutzungen	Beeinträchtigungen zu erwarten
FFH0134LSA „Gewässersystem der Helmeniederung“	130 m	landwirtschaftliche Nutzung, teilweise Gehölzbestände, landwirtschaftliches Wegenetz	nein
<p>Mit der geplanten Nutzung werden wertvolle Biotopstrukturen entstehen, von denen positive Wirkungen auf die Umgebung erwartet werden. Gemäß Umweltbericht REPHarz wird von einer Aufwertung der biologischen Vielfalt in den Aufforstungsbereichen ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind.</p> <p>➤ <u>keine weiteren Prüfschritte erforderlich</u></p>			
FFH0101LSA „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“	2.700 m	landwirtschaftliche Nutzung, Helme, Gemischte Baufläche, Gartenflächen, Landesstraßen L 151 und L 231, Eisenbahnstrecke, Autobahn	nein
<p>Aufgrund der Entfernung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet, wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen mit der Umsetzung der Planung zu erwarten sind.</p> <p>➤ <u>keine weiteren Prüfschritte erforderlich</u></p>			

Tabelle 12. Bennungen/ Erstaufforstung - FFH -Vorprüfung

1.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.4.1. Bestandsaufnahme und Bewertung der Empfindlichkeit

In den folgenden Ausführungen werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter im unbeplanten Zustand dargestellt.

a) Schutzgut Mensch

Die Lebensgrundlage für den Menschen ist eine intakte Umwelt. Somit ist der Mensch von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter direkt oder indirekt betroffen.

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch im Rahmen der Umweltprüfung sind die gesundheitlichen Aspekte in Bezug auf Lärm und andere Immissionen, Nutzungsveränderungen, in Bezug auf die Erholungsfunktion, den Infrastrukturbedarf usw. und damit verbunden die Wohnqualität von Bedeutung.

In den Ortschaften der Gemeinde Südharz leben die Menschen in ländlich geprägten Siedlungen. Im Flächennutzungsplan werden diese Flächen überwiegend als „gemischte Bauflächen“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt, die in der Gemeinde Südharz in der weiteren Planung zu „Dorfgebieten“ gemäß § 5 BauNVO oder „Mischgebieten“ gemäß § 6 BauNVO entwickelt werden können. „Kerngebiete“, die ebenfalls aus „gemischten Bauflächen“ entwickelt werden können, spielen in der Gemeinde Südharz keine Rolle.

In allen Ortschaften stehen ausreichende Flächen mit der Erholungs- und Freizeitfunktion zur Verfügung.

Aufgrund der Einmaligkeit der Landschaft (siehe Schutzgut Landschaft) sowie der relativ hohen Anzahl wertvoller denkmalgeschützter Objekte (siehe Schutzgut Kultur- und Sachgüter) im Gemeindegebiet erfüllt die Gemeinde Südharz u. a. auch im überregionalen Maßstab Funktionen im Bereich Tourismus und Erholung. Hervorzuheben ist hier vor allem Stolberg.

Immissionsbelastungen, die im Zusammenhang mit Verkehrsaufkommen stehen, unterliegen den jeweiligen Baulastträgern und entziehen sich damit den Regelungen durch die Gemeinde. Das betrifft insbesondere die Trassen der Bundesautobahn A 38 sowie der Eisenbahnstrecke Halle-Kassel.

Vorbelastete Bereiche, in denen die Qualität als Erholungslandschaft eingeschränkt ist, befinden sich im Umfeld der o. g. Industrie- und Gewerbegebiete sowie im Nahbereich der o. g. überregionalen Verkehrsstrassen der Bundesautobahn sowie der Eisenbahn.

Im Bestand sind nebeneinanderliegende Gebietsnutzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und entsprechende Maßnahmen zum Immissionsschutz festgesetzt worden. Das betrifft insbesondere die Gewerbegebiete in Bennungen, Roßla und Rottleberode.

Bestandsbewertung

Das Gemeindegebiet stellt sich überwiegend als Lebensraum dar, der gesunde Wohn- und Lebensgrundlagen bietet. Auf Grund der vorhandenen landschaftlichen Besonderheiten ist das Gemeindegebiet für Freizeit und Erholung gut geeignet.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Landschaft, Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

b) Schutzgut Klima

Anders als im Immissionsschutz existieren für das lokale und regionale Klima ebenso wie für den allgemeinen Klimaschutz keine weitergehenden fachgesetzlichen Vorgaben und Beurteilungsmaßstäbe.

Der Klimaschutz gehört nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung; danach sollen die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Zusätzlich haben die Belange des Klimaschutzes durch die Einführung der Klimaschutzklausel nach § 1a Abs. 5 BauGB eine

stärkere Gewichtung im Städtebaurecht erhalten. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Makroklimatisch gehört das Gebiet der Gemeinde Südharz zum kontinental beeinflussten Binnenlandklima (vgl. LP Schwenda, Uftrungen). Mit überwiegend westlichen Winden werden das ganze Jahr über feuchte Luftmassen vom Atlantik herangeführt, die zu Niederschlägen führen. Der ozeanische Einfluss, der von Nordwest nach Süd-Ost abnimmt, sorgt für relativ milde Winter und nicht zu heiße Sommer (© Deutscher Wetterdienst, 2013). Mesoklimatisch wird das nördliche Gemeindegebiet dem Mitteldeutschen Berg- und Hügellandklima zugeordnet, das südliche Gebiet dem Börde- und Mitteldeutschen Binnenlandklima (Meteorolog. hydrolog. Dienst der DDR, 1953). Mikroklimatisch treten durch das Relief z.T. große Unterschiede auf, z.B. in Karstspalten, Höhlen oder an Hängen (Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, 2010).

Die mittleren **Temperaturen** unterliegen entsprechend den Geländebewegungen einem Nord-Süd-Gefälle. Das Jahresmittel liegt bei 8,5°C in den Helmeniederungen und sinkt bis auf 6°C auf der Harzhochfläche (vgl. Meteorolog. hydrolog. Dienst der DDR, 1953). Weitere lokal bedeutsame Temperaturunterschiede im Harzgebiet werden durch die Hanglage bestimmt. So weisen die südexponierten Hänge durch die wesentlich höhere Sonneneinstrahlung eine höhere Durchschnittstemperatur auf als die nordexponierten Hänge (LP Uftrungen, Aerocart Consult GmbH, Delitzsch, 1997).

Die **Jahresniederschlagsmenge** steigt von Süden nach Norden innerhalb des Gemeindegebietes an. Ursache dafür sind der Regenschatten im Süden sowie die stärkere Exposition im Norden (LP Breitenstein). Mittlere Niederschlagsmengen im Süden liegen bei 480 bis 540 mm/Jahr (Meteorolog. hydrolog. Dienst der DDR, 1953). Die Helmeniederung ist als trockene Lage zu bezeichnen (Landschaftsrahmenplan Sangerhausen, 1995, 2006). Am Harzsüdrand steigen die Niederschlagsmengen von >600 mm/a am Fuß des Harzes auf >750 mm/Jahr auf den Plateaulagen an. (MLRU, 2001).

In Abbildung 36 ist der Jahresverlauf von Temperatur und Niederschlag im südlichen Teil des Gemeindegebietes anhand der Temperaturdaten der nächstgelegenen Messstation Sangerhausen (185 m ü. NN; Grundlage Messungen von 1951-1980; LP Gemeinde Uftrungen, Aerocart Consult GmbH, im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Stolberg, Delitzsch, Mai 1997) sowie der Niederschlagsdaten von Brücken (150 m ü. NN) und Sangerhausen (Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft "Helme" Aerocart Consult GmbH, im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Helme, März 1997) im Klimadiagramm dargestellt.

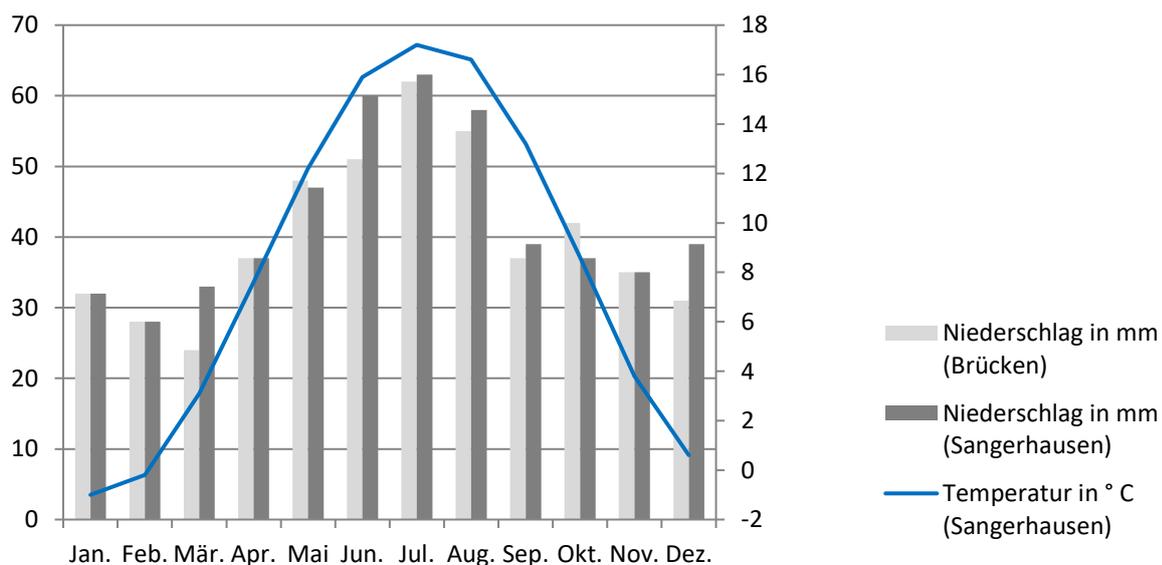


Abbildung 10. Jahresverlauf von Temperatur und Niederschlag im südlichen Teil des Gemeindegebietes, Aerocart Consult GmbH.

Für den nördlichen Teil sind in Abbildung X die Klimadaten dargestellt. Dabei beziehen sich die Temperaturen auf die nächstgelegene Station Harzgerode (404 m ü. NN) und die Niederschlagsmengen auf die Stationen Stolberg (360 m ü. NN) und Breitenstein (472 m ü. NN; Grundlage Messungen von 1951-1980; LP Gemeinde Breitenstein, Aerocart Consult GmbH, im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Stolberg, Delitzsch, Mai 1997).

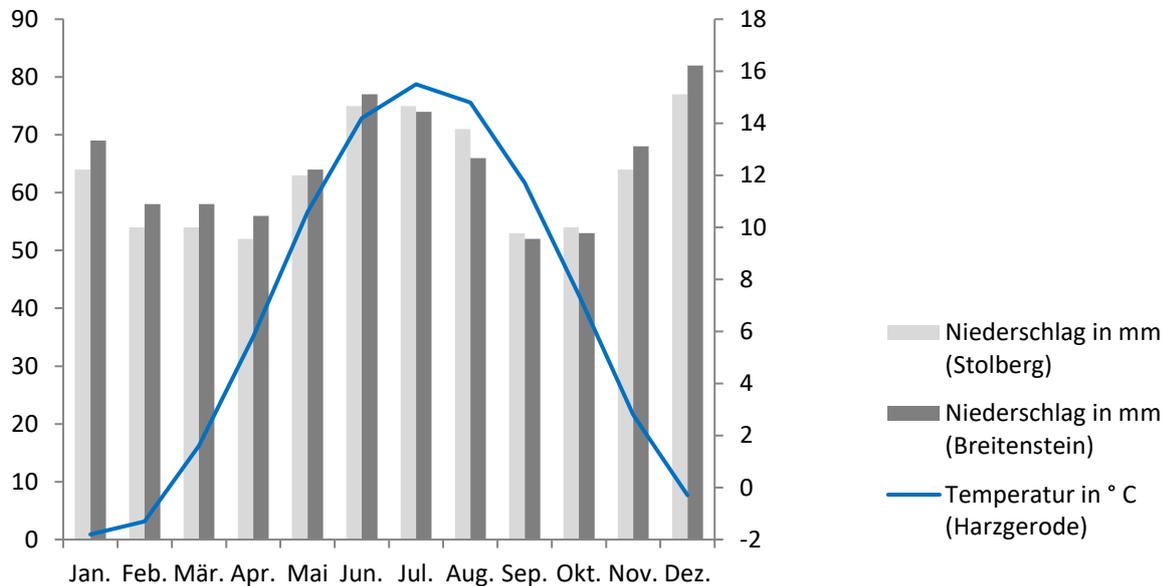


Abbildung 11. Jahresverlauf von Temperatur und Niederschlag im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, Aerocart Consult GmbH.

In Bezug auf die **Luftbewegungen** fungieren die Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete. Sie sorgen in den angrenzenden Siedlungsgebieten für Luftaustausch und sind die kältesten lokalklimatischen Bereiche mit der höchsten Früh- und Spätfrostgefährdung. Die wärmsten Bereiche stellen die Hanglagen, also die Kaltluftabflussgebiete dar. Kaltluftsammelgebiete entstehen durch Fließhindernisse, die das Abfließen der Kaltluft verhindern. Im Gemeindegebiet sind dies erstens die Helme- und Unstrutniederung (Landschaftsgliederung SA) sowie vor allem Bereiche, in denen die Rinnenlagen (Kaltluftabflussbahnen) von Aufschüttungen gequert werden (LP Ufrungen, Aerocart Consult GmbH, Delitzsch, 1997). Als Strömungshindernisse wirken im Gemeindegebiet insbesondere Straßen, v.a. die teilweise auf einem Dammkörper verlaufende Bundesautobahn sowie die Eisenbahnstrecke.

Als Frischluftentstehungsgebiete wirken die großflächigen Wälder. Durch ihren Siedlungsbezug entlang der Kaltluftbahnen in den Tälern der Fließgewässer sind sie von großer Bedeutung für das Siedlungsklima. Auch für die Frischluftzufuhr wirken in erster Linie die Straßen sowie im südlichen Gemeindegebiet die Eisenbahnstrecke und die Bundesautobahn durch deren Dammkörper als Strömungshindernisse.

Darüber hinaus sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker, Grünland) der Helme-Talauwe Kaltluftentstehungsgebiete mit Bedeutung für den Klimaausgleich. (Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4533-301 „Gewässersystem der Helmeniederung“ Gebietscharakteristik, S. 13)

Die Randtäler als Frisch- und Kaltluftbahnen haben für den Erholungsort Stolberg und die Gemeinden am Harzsüdrand eine wichtige Funktion bei der Belüftung (Landschaftsrahmenplan SGH). Diese Gebiete gelten als schwaches bis mäßiges Reizklima hinsichtlich Kur- und Erholungszwecken.

Die tatsächlichen klimatischen Verhältnisse entsprechen im Gemeindegebiet weitgehend den natürlichen Bedingungen, da keine größeren Städte vorhanden sind (Landschaftsplan für die Gemeinde Hayn, Landkreis Sangerhausen, Land Sachsen-Anhalt, Planungs- und Projektierungsbüro Prof. Dr.-Ing. G. Krause, Weimar, 1998).

Zusammenfassend ist das Klima in den naturräumlichen Gliederungen in der folgenden Tabelle dargestellt (vgl. MLRU, 2001).

Klima	Jahresnieder- schlags- summe	Temperaturen		Dauer Vege- tationsperi- ode:
		Januar	Juli	
2.6. Helme- und Unstrutniederung				
Subkontinental getöntes Klima des Binnenbecken- und Binnenhügellandes im Lee der Mittelgebirge	450 bis 500 mm	1 bis 0 °C	17 bis 18 °C	220 bis 225 d/a
4.6. Südliches Harzvorland				
Klima im Stau-/Lee-Gebiet der Mittelgebirge	500 bis >600 mm	um -1 °C	um 17 °C	220 bis 225 d/a
5.1.2. Mittelharz				
Klima der montanen und submontanen Stufen der Mittelgebirge im subatlantisch getöntem Übergangsklima	700 bis 1100 mm	-1 bis <-3 °C	16 bis 14 °C	200 bis 220 d/a
5.1.3. Unterharz				
Klima der submontanen Stufen der Mittelgebirge im subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich	500 bis 700 mm	-1 bis <-2 °C	17 bis 15 °C	200 bis 220 d/a
5.1.5. Südlicher Harzrand				
Klima der montanen und submontanen Stufen des Mittelharzes	>600 bis >980 mm, Stausituationen bei West-/ Südwestlagen	Strahlungs- und Temperaturgunst exponierten Randlagen in südlicher Richtung		

Tabella 13. Klima in den naturräumlichen Gliederungen.

Bestandsbewertung

Innerhalb des Gemeindegebietes treten vergleichsweise geringe Luftbelastungen auf. Im Umfeld der Gewerbe- und Industriestandorte in Roßla und Rottleberode sowie der Bundesautobahn sind Immissionsbelastungen, vorwiegend in Form von Lärmbelastungen, zu verzeichnen.

Insbesondere der nördliche, höher gelegene Teil der Gemeinde Südharz ist durch seine luftklimatischen Verhältnisse für Erholungssuchende sehr gut geeignet. Um diesen Umstand außenwirksam besser darstellen zu können, werden die Bestrebungen um entsprechende Gütesiegel unterstützt.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

c) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile unseres Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren der Naturhaushalte, zur Erhaltung der Luftqualität und zur Gestaltung des Lebensumfeldes bei. Darüber hinaus bilden sie die Nahrungsgrundlage des Menschen.

Mit der biologischen Vielfalt wird u. a. die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen sowie die Artenvielfalt untersucht.

Die Ziele für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich vor allem aus dem Bundesnaturschutzgesetz. Es beinhaltet Ziele und Vorgaben zum europäischen Gebietsschutz Natura 2000, zum Biotopverbund und zum Artenschutz.

Zur sachgerechten Abarbeitung der Eingriffsregelung ist die zutreffende Bewertung von Eingriff

und Ausgleich erforderlich. Für eine einheitliche Herangehensweise wird die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2, geändert am 24.11.2006 (MBI. Nr. 50 vom 18.12.2006 S. 743) herangezogen.

Aus dem umfassenden Abwägungsgebot folgt, dass die Gemeinden hinsichtlich der nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB in der Bauleitplanung abzuarbeitenden Eingriffsregelung bei der Eingriffsbewertung ebenso wie bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen nicht an standardisierte Bewertungsverfahren gebunden sind. Darauf basierend hat die ehemals selbständige Gemeinde Rottleberode ein eigenes Bewertungsmodell erarbeitet, das sowohl die qualitative, verbal-argumentative Beschreibung als auch den eine gewisse Vereinheitlichung und Objektivierung garantierenden Grundgedanken der Punktwertung aufnimmt und in sich vereint, dabei aber offen bleibt für die spezifische Situation des Einzelfalls.

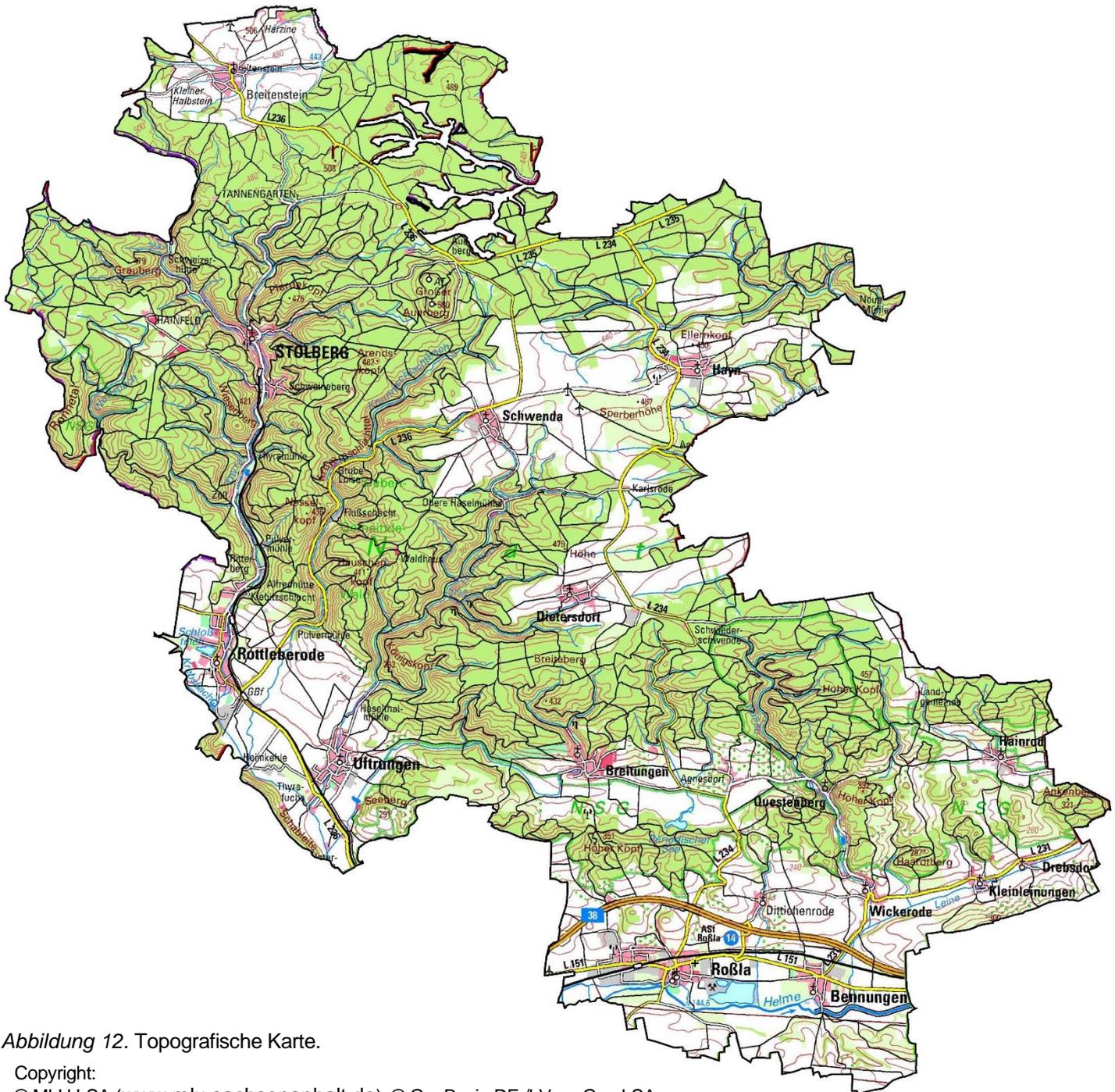


Abbildung 12. Topografische Karte.

Copyright:

© MLU LSA (www.mlu.sachsenanhalt.de), © GeoBasis-DE /LVermGeo LSA,

[2013, A18-38915-2009-14] (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de)

© LK Mansfeld-Südharz, © terrestris GmbH & Co.KGData © Openstreetmap-Mitwirkende www.openstreetmap.org/copyright

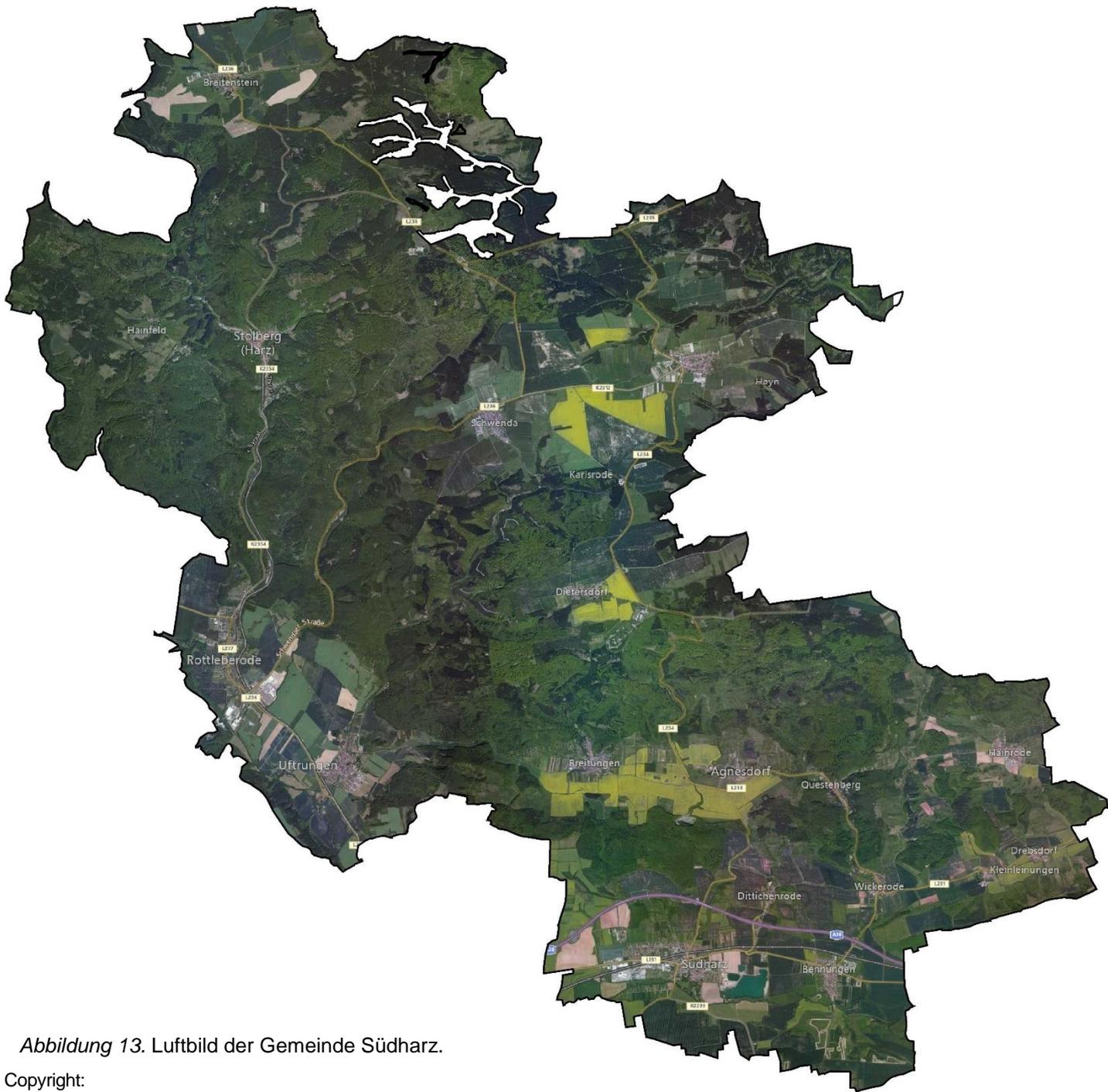


Abbildung 13. Luftbild der Gemeinde Südharz.

Copyright:

© MLU LSA (www.mlu.sachsenanhalt.de)

© GeoBasis-DE /LVermGeo LSA,[2013, A18-38915-2009-14]

(www.lvermgeo.sachsenanhalt.de)

© LK Mansfeld-Südharz

© terrestris GmbH & Co.KGData © Openstreetmap-Mitwirkende www.openstreetmap.org/copyright

Durch die besonderen klimatischen und geologischen Bedingungen, speziell im Bereich der Karstlandschaft, haben sich in der Gemeinde Südharz Flora und Fauna stark ausdifferenziert und es finden sich zahlreiche geschützte oder gefährdete Arten (vgl. Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, 2010).

Die folgenden Landschaftseinheiten (Reichhoff et al., 2001) sind im Gemeindegebiet vertreten:

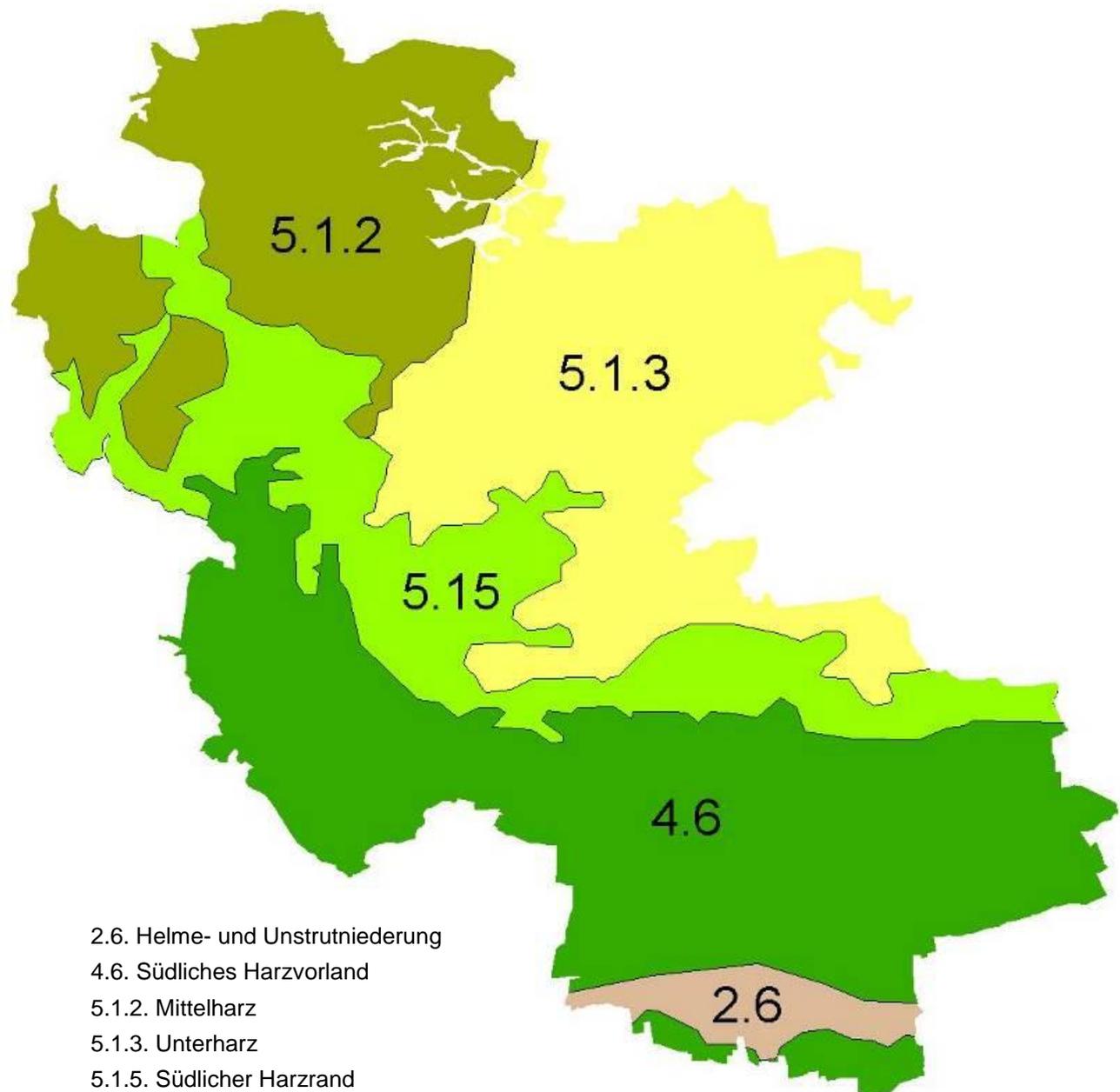


Abbildung 14. Naturräumliche Gliederung der Gemeinde Südharz.

Die aktuelle sowie die natürliche **Vegetation** für die jeweiligen Bereiche sind im Folgenden dargestellt (Landschaftsgliederung S-A, Landschaftsrahmenplan SGH, 1995).

Die Helmeniederung im Süden des Gemeindegebietes wird von Ackerflächen und Intensivgrasländern bestimmt. Bis auf wenige Flurgehölze, Baumgruppen und Ufergehölze ist der Bereich fast baumlos. Entlang weniger Altarme der Helme finden sich noch naturnahe Strukturen, gewässerbegleitende Obstgehölze und Mühlgräben. Die natürliche Vegetation in dieser Gegend ist charakterisiert durch Schwarzerlen- und Schwarzerlen-Eschenwälder, Auvegetation sowie Röhrichte auf Nassbiotopen.

In den Bachtälern des südlichen Harzvorlandes finden sich Steuobstwiesen (Breitungen, Agnesdorf, Questenberg, Kleinleinungen, Wickerode, Drebsdorf). Außerdem ist das südliche Harzvorland, ebenso wie der südliche Harzrand, geprägt von naturnahen Laubwäldern (Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwälder, an reicheren Standorten auch Waldmeister-Buchenwälder). In Talbereichen differenziert sich die Vegetation deutlich aus. So finden sich an südexponierten Oberhängen Wucherblumen-Laubkraut-Eichen-Hainbuchenwald, an den Unterhängen Ahorn-

Eschenwald. In Talgründen ist Hainmieren-Erlenwald und Winkelseggen-Erlenbruchwald verbreitet, kleinflächig ist auch Grünland ausgebildet. Dies entspricht überwiegend der natürlichen Vegetation, welche durch Linden-Buchenwälder ergänzt wurde.

Das nördliche Gemeindegebiet mit dem Mittel- und Unterharz ist durch großflächige Fichtenmonokulturen mit intensiver Forstwirtschaft geprägt (Breitenstein-Schwendaer Plateau). Die Grenzen der Nutzflächen sowie einige Fließgewässer wurden begradigt und geometrisiert, Acker- und Grünlandflächen von Landschaftselementen bereinigt.

Naturnahe Wälder mit hoher Standortvielfalt gibt es nach wie vor in den eingeschnittenen Tälern und an den Hängen in den Bereichen des Auerbergs, der Stolberger Südharztäler sowie dem Breitenstein-Schwendaer Plateau (Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwälder, Hainsimsen-Traubeneichen-Buchenwälder, Traubeneichen-Buchenwälder, Erlen-Auenwälder, Bach-Eschenwälder). An einzelnen Hängen sowie auf relativ ebenen Plateaus und Flachhängen findet sich auch Gründlandvegetation (frische Glatthaferwiesen, feuchte Goldhaferwiesen, montane Halbtrockenrasen). Natürliche Offenlandbereiche existieren auf den Felsen und Klippen der Durchbruchstäler. An Talhängen oder in Siedlungsnähe sind Altobstanlagen erhalten. Wertvolle Lebensräume stellen die Bäche des Mittelharzes mit Pestwurz- und Mädesüß-Bachfluren dar. Die natürliche Vegetation ist damit in Teilen erhalten. Sie zeichnete sich durch größere Vielfalt, insbesondere im Bereich der Grünlandvegetation, aus.

Die Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder gehören zu den hochwertigen Biotoptypen des Gemeindegebiets (vgl. Landschaftsrahmenplan Sangerhausen von 1995). Dazu zählen auch die Erlengalerie-, Auen-, Bruch-, Sumpf-, Schluchtenwälder, die Blockschutt- und Trockenwälder in den Harztälern sowie die Baum- und Gehölzstrukturen der Offenlandschaft (Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken). Auch die Nasswiesen und Röhrichtflächen werden als hochwertige Biotope eingestuft.

Der Bereich der Karstlandschaft beherbergt überdies ca. 1500 Farn- und Blütenpflanzen, von denen viele hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben.

Charakteristische und z.T. seltene **Tierarten** in der naturräumlichen Gliederung des Gemeindegebietes sind:

- Säugetiere: Wildkatze, 19 Fledermausarten (hohe Artendichte im Karstgebiet)
- Vögel: Spechtarten, Hohltaube, Wasseramsel, Eisvogel, Raufußkauz, Tannenhäher, Wanderfalke, Uhu, Neuntöter, Schwarzstorch, Sperbergrasmücke
- Lurche und Kriechtiere: Feuersalamander, Waldeidechse, Kreuzotter, Blindschleiche, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Teichmolch, Laubfrosch
- Fische: Bachforelle, Groppe, Elritze, Bachneunauge, Schmerle
- Insekten: 39 Libellenarten (z.B. Blutrote Heidelibelle, Gemeine Heidelibelle, Gebänderte Heidelibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer, Herbstmosaikjungfer, Frühe Adonislibelle).

Zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind die in der folgenden Abbildung dargestellten Bereiche im REPHarz als Vorranggebiete für Natur und Landschaft vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweit ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvoller Flächen.

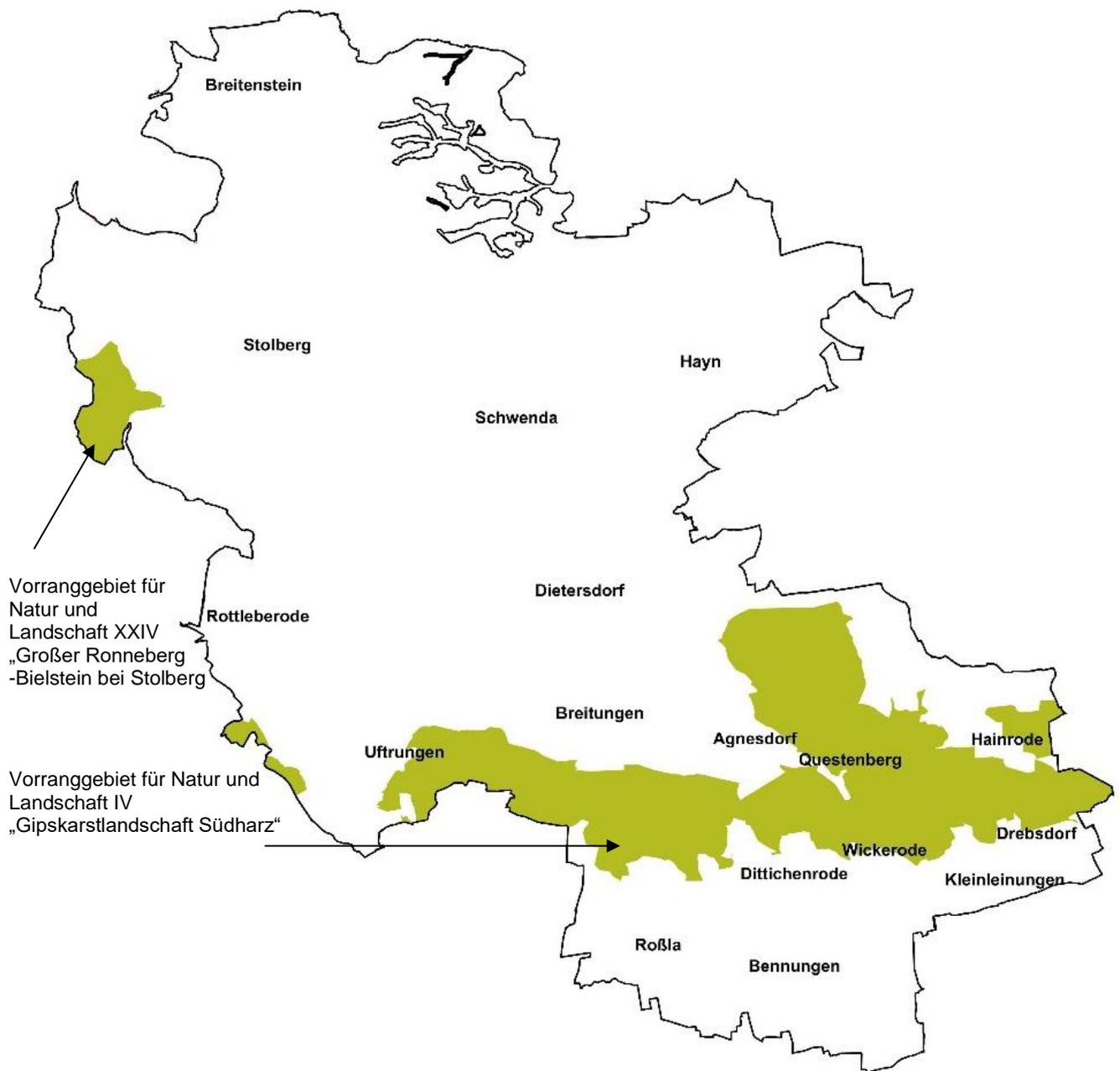


Abbildung 15. Vorranggebiete für Natur und Landschaft in der Gemeinde Südharz.

Abbildung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft
 Copyright: ©Geodienst MLU LSA (www.mlu.sachsenanhalt.de)
 Geobasisdaten ©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de)/10008

Zur Vermeidung und Verminderung von Isolationseffekten zwischen Biotopen oder ganzen Ökosystemen werden im REPHarz Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Für die Gemeinde Südharz betrifft dies:

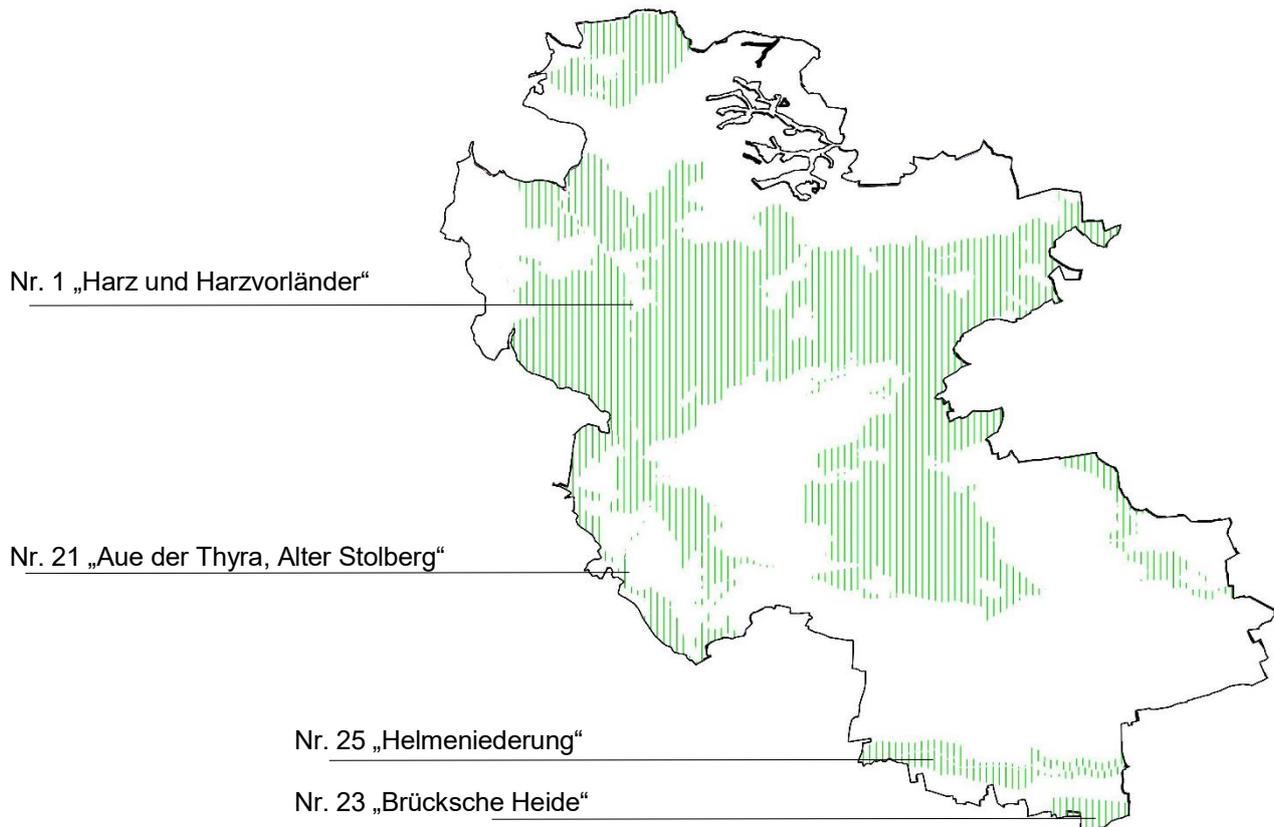


Abbildung 16. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der Gemeinde Südharz.

Copyright: ©Geodienst MLU LSA (www.mlu.sachsenanhalt.de), Geobasisdaten ©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de) / 10008

Eine ausführliche Darstellung der **Schutzgebiete** innerhalb der Gemeinde Südharz ist der Begründung des FNP zu entnehmen. Sie umfassen:

- Naturpark „Harz/ Sachsen-Anhalt
- Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“
- Natura 200-Gebiete
 - o FFH0097LSA „Buchenwälder um Stolberg (gleichzeitig auch EU SPA 0030LSA)
 - o FFH0100LSA „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“
 - o FFH0101LSA „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“
 - o FFH0121LSA „Thyra im Südharz
 - o FFH0134LSA „Gewässersystem der Helmeniederung“
 - o FFH0096LSA „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“
 - o FFH0098LSA „Wipper im Ostharz“
 - o FFH0249 „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“
- Naturschutzgebiete
 - o „Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen“
 - o „Gipskarstlandschaft Heimkehle“
 - o „Gipskarstlandschaft Questenberg“
 - o „Großer Ronneberg-Bielstein“
 - o „Pferdekopf“
- Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“

Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und von Naturdenkmälern.

Bestandsbewertung

Das Gemeindegebiet verfügt über eine vergleichsweise hohe Ausstattung an Tier- und Pflanzenarten mit teilweise hohem Seltenheits- und Gefährdungsgrad. Daraus resultierend sind nur ca. 6 % des gesamten Gemeindegebietes ohne Schutzgebietsstatus.

Von detaillierten Artenschutzprüfungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird abgesehen, da sowohl der Zeitpunkt der Realisierung als auch die Details der Planung noch nicht absehbar sind. Gegebenenfalls können sich sogar erst später relevante geschützte Arten ansiedeln, die zum Zeitpunkt einer Erstprüfung noch nicht erfasst werden konnten.

d) Schutzgut Boden

Der Boden ist der oberste belebte, in vielen Jahren durch Umwandlungsprozesse entstandene Teil der Erdoberfläche. Er bildet das Bindeglied zwischen den Gesteinen, dem Wasser und der Luft. Er ist Teil des Naturhaushalts mit den Wasser- und Nährstoffkreisläufen und hat damit auch Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Außerdem ist der Boden der Standort für die Pflanzen und Tiere.

Das Gemeindegebiet zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt der Böden und damit der bodenabhängigen Standorte aus (Landschaftsrahmenplan SGH, 1995). Ursachen sind die Vielfalt des Ausgangsgesteins, Reliefbildungen, die mesoklimatische höhenabhängige Niederschlagsdifferenzierung sowie die anthropogene Überprägung.

Eine Zuordnung der vielfältigen Bodenlandschaften ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

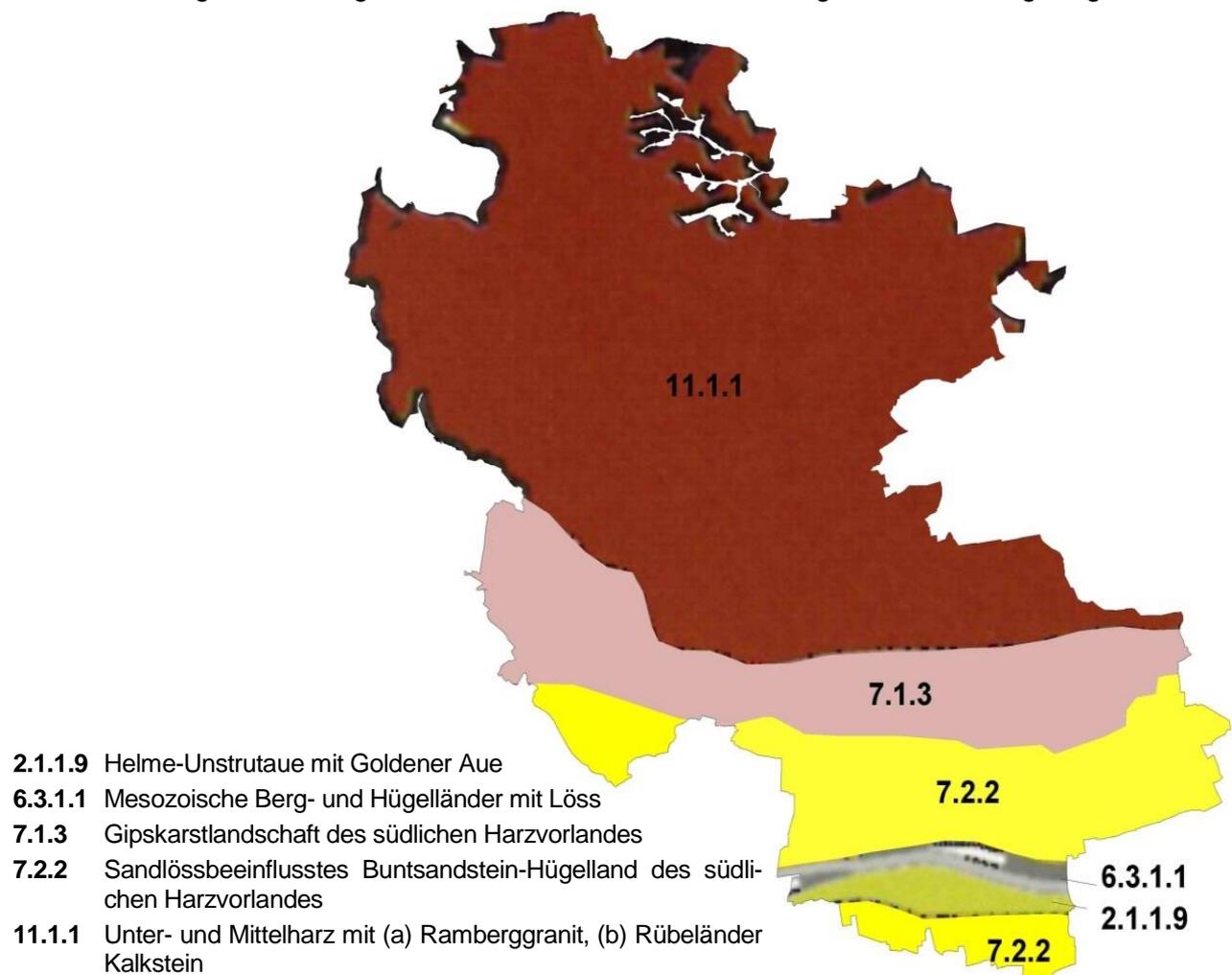


Abbildung 17. Bodenlandschaften in der Gemeinde Südharz, Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bodenatlas Sachsen-Anhalt – Karte 1 „Bodenlandschaften“.

Geologisch ist das Gemeindegebiet von der Entstehung des Harzes als Bruchschollengebirge aus dem Rumpf des paläozoischen variskischen Gebirges geprägt, die sich in mehreren Phasen während der saxonischen Gebirgsbildung erstreckte (vgl. Landschaftsrahmenplan SGH, 1995; MLRU, 2001, siehe auch Literatur zur Entstehung des Harzes bzw. deutscher Mittelgebirge). Prägend ist weiterhin die Entstehung der Karstlandschaft aus Zechsteinablagerungen.

Im südlichen und mittleren Gemeindegebiet des südlichen Harzvorlandes erstreckt sich die Gipskarstlandschaft des Zechsteingürtels. Zur Helmeniederung fallen nach Süden Buntsandsteinberggrücken ab. Regionale und lokale Störungen und Klüftzonen bedingen die Entwicklung von ober- und unterirdischem Gipskarst (Sulfatkarst) sowie von Erdfallkarst im Buntsandsteinbereich (Landschaftsprogramm S-A). An der nördlichen Grenze treten Zechsteinkonglomerat, Kupferschiefer und Zechsteinkalk an die Oberfläche. Auf dem Buntsandsteinrücken der Helmeniederung lagert sich Löß ab. Im nördlichen Gemeindegebiet des Unter- und Mittelharzes lagern Ton-schiefer, Quarzite, Grauwacken, devonische Massenkalk und metamorphe Schiefer. Auf den Hochflächen lagern großflächig Lößdecken.

Die **Geomorphologie** des Gemeindegebiets wird durch die Bruchstufen des Harzsüdrandes in ihrer Großform bestimmt (vgl. Landschaftsrahmenplan SGH, 1995). Durch Verkarstung kam es zur Entstehung von Kleinstrukturen wie Erdfälle, Bachschwinden, Höhlen und Dolinen. (siehe auch Begründung zum FNP Punkt 3.10.6 Nutzungsbeschränkungen)

Die Niederungen der Helme und die Einschnitte von Fließgewässern in die Hochflächen des Harzes sind weitere Kleinstrukturen. Aufgrund der tektonischen Beanspruchungen sind zahlreiche Klüftzonen und Bruchstörungen mit Grundwasserbewegungen vorzufinden.

Wie in der Begründung zum FNP dargestellt, ist die **Bodenqualität** in der Gemeinde sehr inhomogen. Während die Ackerzahlen im Bereich des Harzes (Breitenstein, Schwenda, Hayn) meist unter 45 liegen, sind am Harzrand um Ufrungen Ackerzahlen zwischen 55-75 anzutreffen. In der Helmeniederung sowie dem Leinetal liegen die Ackerzahlen z.T. deutlich über 75. Aus der hohen Ertragsfähigkeit ergibt sich die jeweilige **Nutzung** der Böden. Während die Böden in der Helmeniederung als Ackerflächen genutzt werden, ist das Gebiet des Mittel- und Unterharzes von intensiver Forstwirtschaft geprägt. Die Südhänge der Karstlandschaft dienen als Weiden und Mähwiesen.

Vorhandene Bodenbeeinträchtigungen im Gemeindegebiet ergeben sich durch:

- Versiegelung u.a. Totalverluste des Bodens durch Bebauung, Verkehrslinien, Wasserflächen, Rohstoffabbau (Kiesabbau)
- Verdichtung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Wassererosion (Ackerstandorte)
- Winderosion (lößbedeckte Standorte)
- Schadstoffgehalte und Einträge
- Altlasten
- Grundwasserabsenkungen in verbleibenden Aue- und Niedermoorböden (Helmeniederung, Harzrand)

Insgesamt weisen die nach Süden auslaufenden Flächen des Harzvorlandes eine z. T. stärkere Hangneigung aus. Bei ackerbaulicher Nutzung kann es in Abhängigkeit von der Fruchtart und der Bodenbeschaffenheit zu Erosionen durch Wasser kommen.

Altlastenverdachtsflächen und Altlasten im Gebiet der Gemeinde Südharz

Die in der Datei über schädliche Bodenveränderung und Altlasten (DSBA) geführten Flächen (Entwurf) im Gebiet der Gemeinde Südharz sind in der Anlage 2 aufgeführt. Sie beinhaltet 115 Eintragungen, bei 9 Flächen wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde ein Handlungsbedarf eingeschätzt, das betrifft:

- die Bodenerosionsflächen in den Ortsteilen Dietersdorf (18011, 18013) und Kleinleinungen (18012),
- die Altlastenverdachtsfläche (Altstandort) „Käsefabrik“ (10059) im Ortsteil Breitung,
- die Altlastenverdachtsfläche (Altstandort) „Kreisbetrieb für Landtechnik“ im Ortsteil Roßla,
- die Altlastenverdachtsfläche (Altstandort) „ACZ Roßla“ im Ortsteil Roßla,
- die Altlastenverdachtsfläche (Altstandort) „LPG-Gelände/ Technikstützpunkt“ im Ortsteil Ufrungen,

- die Altlast (Altstandort) „Mertik“ im Ortsteil Roßla,
- die Altlast (Altstandort) „Tankstelle Forstgarage“ im Ortsteil Stolberg.

Bestandsbewertung

Im Gemeindegebiet sind gegenwärtig ca. 800 ha Flächen als Bauflächen dargestellt, hinzu kommen ca. 250 ha Verkehrsflächen. Damit werden etwa 4 % der gesamten Gemeindefläche für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen und sind damit mehr oder weniger versiegelt. Auf den übrigen 96 % der Flächen werden die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG im Wesentlichen erfüllt.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Auf die Bedeutung des Bodens als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ wird im Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter eingegangen.

e) Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser beinhaltet die oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Wasser beeinflusst das Leben auf der Erde in vielfältiger Weise. Es steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern Boden, Klima und Luft sowie zur Pflanzen- und Tierwelt. Die Zustands- und Ortsveränderungen des Wassers durch Niederschlag, Abfluss, Speicherung und Verdunstung bilden den Wasserkreislauf.

Das natürliche Gleichgewicht unterliegt zahlreichen anthropogenen Einflüssen. Dazu gehören u. a. Versiegelungen, Abwassereinleitungen, Wasserentnahmen, Gewässerkanalisation, landwirtschaftliche Produktion usw.

Grundwasser

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung ergeben sich verschiedene Charakteristika der Grundwässer. In der Helmeniederung ist der Grundwasserstand stark überprägt durch den ehemaligen Bergbau. Der Grundwasserflurabstand ist niedrig (< 2 m), an den Rändern der Helmeniederung etwas höher (5 m; Managementplan FFH-Gebiet...Literatur\helme_teil1.pdf, S. 6). Die Neubildungsrate des Grundwassers ist wegen des geringen Jahresniederschlags und der hohen Verdunstung um Sommer gering. Gegenüber Schadstoffeintrag ist es sehr empfindlich. Das südliche Harzvorland bildet gemäß der Einteilung des Landes Sachsen-Anhalt eine eigene Grundwasserlandschaft, die „Südharzer Karstlandschaft“. Das Grundwasser zirkuliert hier im Gips und wird von Karsterscheinungen beeinflusst. Lösungsarbeit und mechanische Erosion des Wassers lassen ein dynamisches Hohlraumsystem entstehen, in dem das Wasser stark versinkt, sich sammelt, zirkuliert oder als Karstquellen zutage tritt (UB zum REP Harz 2009, Landschaftsgliederung S-A, LP Rottleberode). Aufgrund der großen Mächtigkeit des quartären Grundwasserleiters wird der Bereich intensiv zur Trinkwassergewinnung genutzt (1997: 870 m³/d; ARGE Fließgewässerprogramm S-A, 1997). Im Bereich des Südharzes finden sich nur geringe Grundwasservorkommen in Oberflächennähe. Das Kompaktgestein dagegen weist ergiebiges Grundwasser auf. Entlang der Bachtäler, deren Sedimente Grundwasserleiter bilden, ist der Grundwasserstand hoch (LP Breitenstein). Durch die geringen Deckschichten und die Grundwasserleitung in Klüften ist das Wasser ungeschützt gegen Schadstoffe. Es weist im Bereich der Zechsteinablagerungen außerdem einen hohen Härtegrad auf (LP Rottleberode).

Oberflächenwasser

Oberflächenwasser tritt im Gemeindegebiet in Form von zahlreichen Fließgewässern 1. und 2. Ordnung auf. Stillgewässer sind überwiegend künstlich entstanden durch den Ausbau von Bächen oder als Relikte des Bergbaus (Auflistung aller Gewässer im Gemeindegebiet siehe FNP-Begründung).

Die Helmeniederung ist ein natürliches Überschwemmungsgebiet. Alle Bäche und Flüsse des südlichen Harzvorlandes, der Helme-Unstrut-Niederung und des Helme-Buntsandsteinlandes entwässern in die Helme. Die Helme selbst weist ein nur geringes Gefälle von 0,2‰ auf (UB zum REP Harz 2009). Die ursprünglich starke Überschwemmungsgefahr während der Schneeschmelze und im Sommer ist heute durch Polder und die westlich gelegene Talsperre Kelbra

gebannt. Aufsteigende Grundwasser können aber auch weiterhin zu Überschwemmungen führen (UB zum REP Harz).

Das Oberflächenwasser des Harzvorlandes ist durch typische Karsterscheinungen geprägt: es treten Versinkungen, Versickerungen, Ponore sowie episodische Bäche und Seen auf (UB zum REPHarz 2009; Landschaftsgliederung S-A).

Im gesamten Gemeindegebiet nördlich der Helmeniederung befinden sich schnelle und flache Fließgewässer, die kühl und sauerstoffreich sind und eine hohe biologische Selbstreinigungskraft haben (Landschaftsgliederung S-A). Im Mittel- und Unterharz sind diese durch Mäander und Kerbtäler geprägt. Abflussmaxima treten im Spätwinter und im Sommer und abnehmend von West (300mm/a) nach Ost (150 mm/a) auf (Landschaftsgliederung S-A).

Für das FFH-Gebiet DE 4533-301 „Gewässersystem der Helmeniederung“ gibt es einen Managementplan, der u. a. für einen Abschnitt bei Bennungen gemäß FischG LSA als Laichschonbezirk unter gesetzlichem Schutz stellt...\\Literatur\helme_impressum.pdf ...\\Literatur\Managementplan helme_teil4.pdf

Weite Abschnitte der Fließgewässer befinden sich in naturnahem Zustand, vor allem im Bereich von bewaldeten Tälern und landwirtschaftlich genutzten Flächen (LPs der Ortsteile, Landschaftsgliederung S-A). Meliorationsmaßnahmen, besonders im Siedlungsbereich, in Quellgebieten und intensiv genutzten Hochflächen haben jedoch auch oft naturferne Strukturen geschaffen (UB zum REPHarz, 2009; Landschaftsgliederung S-A). In diesen Bereichen herrscht oft ein Nährstoffüberangebot durch Überdüngung (Landschaftsgliederung S-A).

Fließgewässer	Gewässergüte	Quelle
Helme	II Sauerstoffgehalt ausgeglichen Selbstreinigungspotenzial bis zur Mündung II-III	Fachbeitrag Rosla, Managementplan Helme UB zum REPHarz 2009
Thyra	Oberlauf bis Rottleberode II Oberlauf bis Rottleberode II	LP Rottleberode
Wipper und Quellflüsse	II-III II	LP Hayn LP Schwenda
Katzsohlbach	Güteklasse I-II, durch Nutzungen und Einleitungen auch Güteklasse II und III	LP Breitenstein
Krummschlachtbach	II I-II	(LP Rottleberode); (LP Schwenda)
Haselbach	III durch Einleitung innerhalb der Siedlung; II-III im naturnahen Verlauf südlich von Schwenda	(LP Schwenda)
Gewässer in geschlossenen Waldgebieten	I	LP Hayn
Gewässer in landwirtschaftl. Genutzten Gebieten	I-II bzw. II	LP Hayn

I unbelastet bis sehr gering belastet

II mäßig belastet

III stark verschmutzt

Tabelle 14. Zustand der Fließgewässer.

Zur Vermeidung von Dopplungen wird auf den Punkt 3.10.1. Wasserwirtschaft in der Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen. Darin werden u. a. auch die im Gemeindegebiet vorhandenen Trinkwasserschutzgebiete aufgeführt sowie das für die Thyra amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet.

Zwischen den Zielen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und den übrigen Schutzgütern bestehen enge Verflechtungen.

Durch die Bauleitplanung muss auf Grundlage der genannten Gesetze gewährleistet werden, dass keine Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser sowie dem Umfeld von Gewässern stattfinden. Dabei sind insbesondere die in der Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu beachten:

Vorranggebiete für Wassergewinnung

"Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig" Nördlich des OT Schwenda befindet sich ein Vorranggebiet für Wassergewinnung VII „Straßberg-Auerberg (Kiliansteiche-Frankenteich)“, nordwestlich von Stolberg/ Harz liegt das Vorranggebiet für Wassergewinnung XI „Stolberg“, zwischen den OT Rottleberode und Uftrungen das Vorranggebiet für Wassergewinnung XII „Uftrungen“ und südlich von Drebsdorf und Kleinleinungen befindet sich das Vorranggebiet für Wassergewinnung X „Sangerhausen-Wallhausen-Großleinungen-Lengefeld“.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz

"Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsorientierte Erholung zu erhalten."

Im Bereich der Thyra und der Helme befinden sich Vorranggebiete für Hochwasserschutz VI „Helme“ und XIII „Thyra“.

Darüber hinaus wurden im REPHarz folgende Vorbehaltsgebiete innerhalb der Gemeinde Südharz festgelegt:

- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 13 „Thyra“
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 6 „Helme“
- Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Nr. 7 „Südlicher Harzrand“

Wasserversorgung

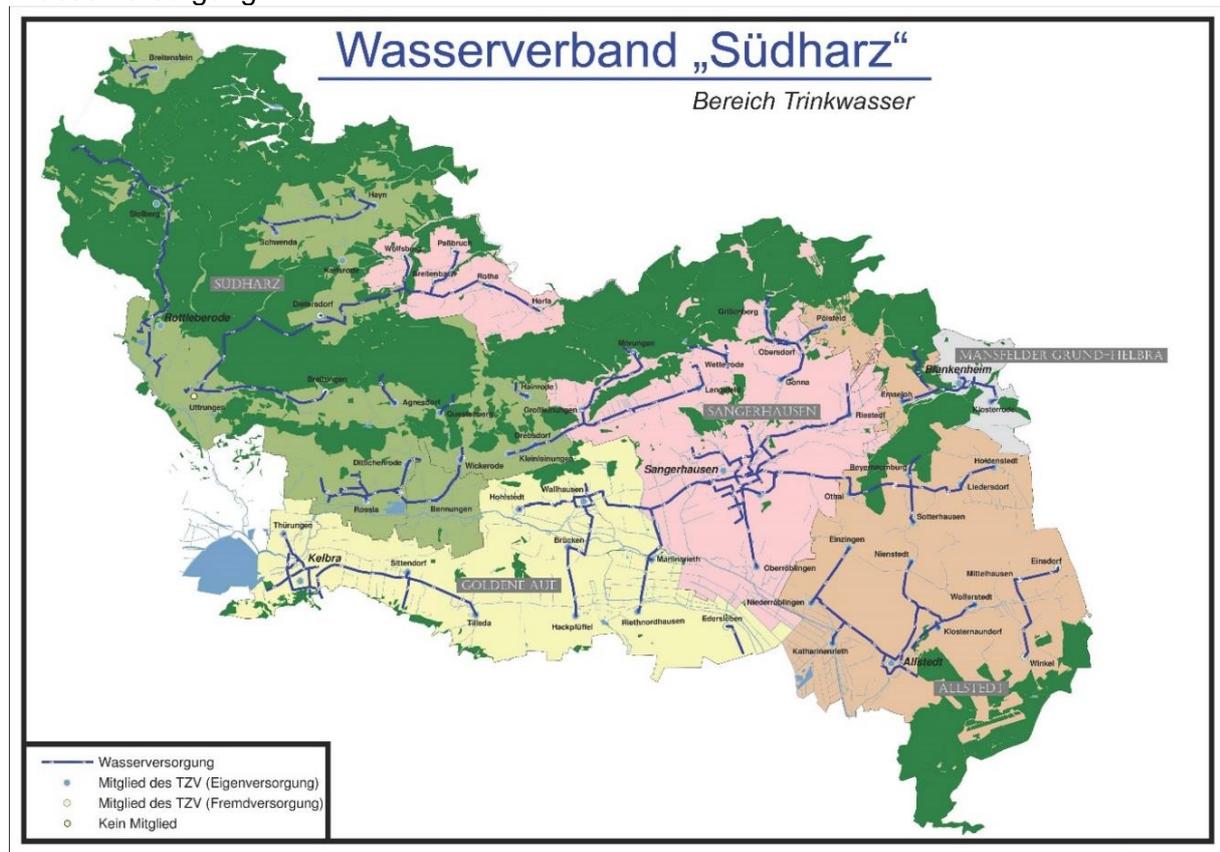


Abbildung 18. Wasserversorgung, Quelle: <https://www.wasser-suedharz.de/seite/18926/versorgungsgebiete.html>, Stand 14.12.2017.

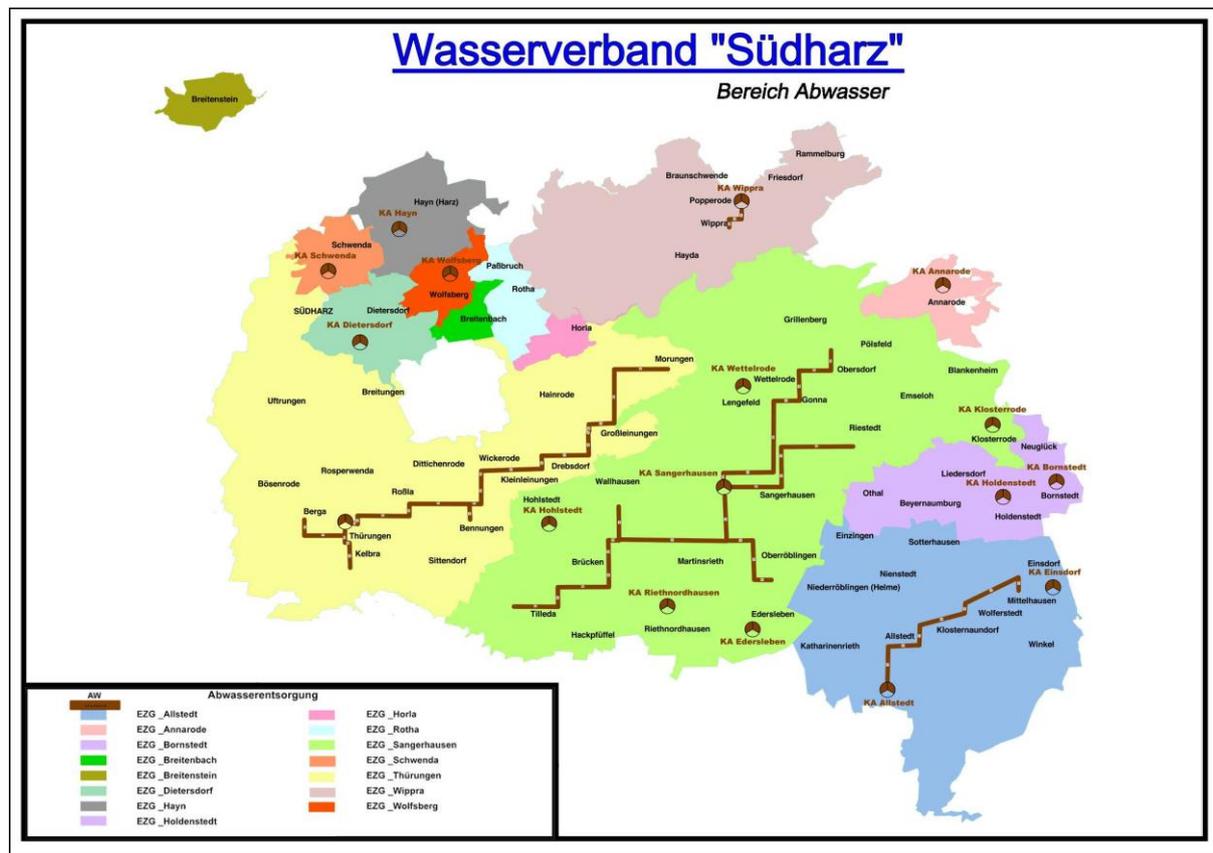


Abbildung 19. Wasserversorgung, Quelle: <http://www.wasser-suedharz.de/seite/188193/entsorgungsgebiete.html>, Stand 14.12.2017

Bestandsbewertung

Innerhalb des Gemeindegebietes treten vergleichsweise geringe Belastungen des Schutzgutes Wasser auf. Potentielle Gefährdungen bestehen durch die umliegenden Nutzungen sowie durch in der Vergangenheit ausgeführte Ausbaumaßnahmen. Durch die naturferne Gestaltung der Fließgewässer wird der Biotopwert verringert aber auch die Retentionswirkung, die Selbstreinigung der Gewässer und der Landschaftsbildwert beeinträchtigt.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Klima.

f) Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff Landschaft sind sowohl die biotischen, abiotischen und anthropogenen Elemente (Ausschnitt der Erdoberfläche, Natur- oder Landschaftshaushalt) als auch der äußere „sinnlich wahrnehmbare“ Landschaftsausschnitt, also das Landschaftsbild, zu verstehen. Letzteres ist auch gemeint, wenn im Umweltverträglichkeitsgesetz oder im Baugesetzbuch von der Landschaft die Rede ist.

Hier geht es um das vom Menschen wahrgenommene Wirkungsgefüge. Es handelt sich hierbei um etwas, das durch die wertende Betrachtung des Menschen entsteht. Damit ist das Landschaftsbild in engem Bezug zum Schutzgut Mensch zu sehen und hier unter den Aspekten der Erholung und der Gesundheit.

Das Landschaftsbild umfasst alle wesentlichen Strukturen, egal, ob sie historisch oder aktuell, kultur- oder naturbedingt sind.

Landschaft wird häufig durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit charakterisiert.

Unter Vielfalt ist zunächst der Wechsel von Sinneseindrücken zu verstehen. Dieser entsteht, wenn die Landschaft eine Vielzahl von Elementen, wie morphologische Strukturen, Nutzungsstrukturen, Vegetationsstrukturen, oder sonstige anthropogene Elemente aufweist.

Die Eigenart einer Landschaft wird durch natürliche und anthropogene Elemente charakterisiert. Neben morphologischen Aspekten sowie der Vegetation prägen auch Elemente der historischen Kulturlandschaft, wie Bauwerke oder Wirtschaftsweisen, sowie Elemente der aktuellen Nutzung die Eigenart der Landschaft.

Mit „Schönheit“ wird für das Landschaftsbild ein Begriff verwendet, der letztendlich unbestimmt ist. Als schön werden in diesem Zusammenhang optische Phänomene bezeichnet, die Wohlbehagen hervorrufen.

Das Plangebiet wird überwiegend mit Wald bedeckt, der größtenteils den Vorstellungen eines „Erholungswaldes“ entspricht. In Verbindung mit den Geländebewegungen und dem Wechsel zwischen Laub- und Laubmischwald bietet sich hier ein abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Der nördliche Teil der Gemeinde Südharz, im Bereich Breitenstein stellt sich als unbewaldete Tallage dar. Hier beleben die Grünlandhanglagen mit zahlreichen Quellaustritten und Einzelgehölzen das Landschaftsbild. Insbesondere die Tallagen der beiden Arme des Katzsohlbaches, die vor allem durch ihre eingeschnittene Lage sowie Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenfluren und einen hohen Gebüschanteil, der für eine gewisse Gliederung sorgt, haben hohe bis sehr hohe Landschaftsbildwerte (LP Breitenstein, S. 30).

Um Schwenda, Hayn und Dietersdorf dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Die von der Landwirtschaft genutzten Flächen sind nach Süden und Südosten geneigt, leicht wellig, weiträumig und nur durch wenige Landschaftselemente gegliedert. Sie ermöglichen weiträumige Blickbeziehungen auf die Ortschaften und die Höhen des umliegenden Landschaftsraumes (LP Hayn, S. 74).

Der mittlere Teil der Gemeinde Südharz wird von der Karstlandschaft geprägt. Hier treten Zechsteinablagerungen mit gut wasserlöslichen Gipsen, Anhydriten und Salzen zutage. Durch Verkarstung entstanden und entstehen noch heute unterschiedlichste Geländeformen, z.B. Dolinen, Erdfälle, Bachschwinden und Höhlen. (<http://www.bioreskarstsuedharz.de/index.php?region,18.5.2016>).

Neben den wannen- und kesselartigen größeren Hohlformen wie kleine Erdfalltrichter treten östlich der Thyra auch episodische Seen mit Ponoren und Spielöchern auf. Der geologische Formenreichtum, das „Vorwiegen unterirdischer Entwässerung“, was wiederum Wassermangel an der Oberfläche bedingt und die vorherrschende Südhanglage im Regenschatten des Harzes führt zu einer ungewöhnlich hohen Vielfalt an Pflanzen und Tieren und zu einer Vielzahl hochwertiger Biotoptypen. Dies macht diese Landschaft für den Tourismus sehr attraktiv und diesen Natur- und Landschaftsraum zu einem „europaweit einmaligen Lebensraum“. Auf diesen Böden bildete sich ein komplexes Mosaik unterschiedlichster Lebensräume heraus wie u. a. Magerrasen, Kalkbuchenwälder, Gipssteilhänge, Felsfluren, Quellsümpfe, wassergefüllte Erdfälle und Bachauenwälder sowie Streuobstwiesen. (Studie zur infrastrukturellen Aufwertung des Karstwanderweges unter besonderer Berücksichtigung der Gipskarsthöhle „Heimkehle“ im Landkreis Sangerhausen, Architekturbüro Körber, 2007)

Der südwestliche Gemeindeteil um Rottleberode und Ufrungen wird durch landwirtschaftlich genutztes Offenland gekennzeichnet, welches durch die strukturreichen Bachtäler gegliedert wird.

Südlich der Thyra wirkt das Waldgebiet an der Heimkehle als Rahmen bei der Betrachtung des Landschaftsbildes (LP Ufrungen, S. 41).

Entlang der Helmeaue dominieren wiederum Ackerlandschaften. Verkehrsachsen, wie die Bahnlinie, die Autobahn und Landesstraßen, Solarparks und Windenergieanlagen konzentrieren sich in diesem Bereich.

Die Ortschaften der Gemeinde Südharz sind mit ihren historischen Ortskernen landschaftsbildprägend. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass sich durch zunehmenden Leerstand der bauliche Zustand und damit der ästhetische Wert vieler Häuser verschlechtert.

Der gesamte Planungsraum ist von wichtiger Bedeutung für die Erholungseignung. Das Gebiet ist von zahlreichen Wanderwegen erschlossen, die sowohl interne Verbindungen herstellen, wie auch Verbindungen zu den außerhalb gelegenen touristischen Zielen.

Zur inhaltlichen Charakterisierung der Kulturlandschaften hat die Regionale Planungsgemeinschaft Harz ein Konzept zur Kulturlandschaftsentwicklung in der Planungsregion Harz (2014) (..\REP-Konzept\kurzfassung_regkulturlandschaftskonzept-1.pdf) aufgestellt.

Darin werden u. a. werden auch die in der Gemeinde Südharz gelegenen Gebiete (Untereinheiten) zu den Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteilen und Siedlungsstrukturen gezählt:

VI.5 Auerberg-Hochfläche, TG Westteil des Unterharzer Teich- und Grabensystems

IX.1 Stolberger Harzrand

IX.2 Breitungen-Grillenberger Harzrand

X.1 Ufrungen-Pölsfelder Gipskarstgebiet

X.2 Roßla-Lengefelder Abhänge, TG Leinetal und Abhänge zwischen Wickerode und Gonna

Zu den Regionalen Landmarken gehört auch der „Große Auerberg“. Zu den dominanten, landschaftsprägenden kulturhistorischen Bauten zählt das Schloss Stolberg, das Altstadtensemble von Stolberg wird ebenfalls als regional bedeutsam eingeschätzt. Questenberg, Bennungen und Roßla gehören zu den Dörfern mit erhaltenen historischen Siedlungsformen und Ortskernen.

Die o. g. Kulturlandschaften sind zu erhalten.

Bestandsbewertung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist überwiegend durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit charakterisiert. Gleichzeitig ist damit eine hohe Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber visuellen Beeinträchtigungen verbunden. Bauliche Veränderungen sind deshalb in ihren Strukturen unbedingt an den Natur- und Kulturraum anzupassen. Die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen ist zu vermeiden.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie zum Schutzgut Mensch.

g) Kultur- und Sachgüter

Bei den Kultur- und sonstigen Sachgütern stehen vor allem der Erhalt und der Schutz der Kulturdenkmale und der Baudenkmale sowie der sonstigen Sachgüter im Vordergrund.

Nach dem Denkmalrecht ist die Bewahrung beweglicher und unbeweglicher Denkmale das zentrale Ziel im Bereich des Schutzguts Kultur- und sonstiger Sachgüter. Das Bundes-Bodenschutzgesetz benennt in § 2 Abs. 2 BBodSchG die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Archivfunktion). In den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG ist der Kulturgüterschutz verankert. In § 1 BImSchG wird als Zweck des Gesetzes der Schutz von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen genannt.

In Anlage 2 werden die unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen im Gemeindegebiet aufgeführt. Dabei sind in allen Ortschaften denkmalgeschützte Objekte vertreten.

Darüber hinaus werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Punkt 3.10.4. Denkmalschutz die archäologischen Kulturdenkmale beschrieben.

Unter der Kennzeichnung „ND“ werden im Flächennutzungsplan die Geotope im Gemeindegebiet erfasst.

Neben den nach Denkmalschutzgesetz geschützten Objekten zählen zu den Kulturgütern u. a. auch historische Landnutzungsformen, Stadt- und Ortsbilder, traditionelle Wegebeziehungen.

In der Gemeinde Südharz betrifft das vor allem die Ortsbilder sämtlicher Ortschaften. Besonders hervorzuheben ist dabei Stolberg. Die historische Innenstadt mit zahlreichen Fachwerkhäusern ist weitgehend erhalten geblieben. Wie einige andere Orte und Gemeinden der Region verfügt Stolberg über eine beeindruckende Schlossanlage. Kulturhistorisch interessant sind auch zahlreiche Kirchen, Schlösser und Burgen (z. B. Wallburgen in Rottleberode und Questenberg) im Südharz.

Die einzigartige Naturlandschaft aus Gipskarst und Buchenwäldern in der Gemeinde Südharz wird von einer Vielzahl bedeutsamer und schützenswerter Arten von Flora und Fauna geprägt. Die Wildkatze hat beispielsweise ihren Verbreitungsschwerpunkt im Südharz und der Schwarzstorch brütet regelmäßig innerhalb der großen Waldgebiete.

Die fruchtbaren Löß- und Aueböden der Goldenen Aue prägen ebenso wie die durch Streuobstbau und Beweidung genutzten Wiesen und Weiden das charakteristische Landschaftsbild des Südharzrandes.

Bestandsbewertung

Die Ausstattung mit Kultur- und Sachgütern ist in der Region vergleichsweise hoch. Sie steht in engem Zusammenhang mit den vorangegangenen Schutzgütern, so dass die Bewertung analog erfolgt.

Bei baulichen Veränderungen sind die gesetzlichen Vorgaben zum Erhalt der Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zum Schutzgut Boden.

h) Wechselwirkungen

Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich zwischen den einzelnen Schutzgütern Wechselwirkungen bestehen. Deren umfassende Darstellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die wesentlichen Wechselwirkungen werden jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

Bestandsbewertung

Es wird davon ausgegangen, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen.

1.4.2. Betroffenheit der Schutzgüter durch die Planung

Gemäß Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a und 4c BauGB sind im Umweltbericht die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, anzugeben.

Im Folgenden werden die Bereiche innerhalb des Plangebietes näher untersucht, für die im Rahmen des Flächennutzungsplans bauliche Veränderungen vorgesehen sind. Das betrifft insbesondere die in Tabelle 2 - umweltrelevante Flächenausweisungen dargestellten Gebiete.

Fläche Nr. 1 – Bennungen – gemischte Baufläche am südöstlichen Ortsrand

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	geringe Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum störungsfreien Nebeneinander der gemischten Nutzungen festzusetzen
Klima	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad und Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots bei Nutzungsmischung durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittlere Beeinträchtigung, Nutzung als Kleingärten mit mittlerer bis geringer Lebensqualität für Fauna und Flora
Boden	sehr gute Ertragsfähigkeit der Böden (Ackerzahl > 75) [Vgl. Bodenfunktionsbewertung] des Bodentyps Gley-Tschernitza [Vgl. VBK 50]. mittlere Beeinträchtigung durch Versiegelung, geringen bis mittleren Versiegelungsgrad in verbindlicher Bauleitplanung festsetzen
Wasser	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad (Grundwasserneubildungsrate), kein Oberflächenwasser vorhanden

Landschaft	sehr geringe Beeinträchtigung, aufwertungsbedürftiger Ortsrand, in verbindlicher Bauleitplanung Ortsrandeingrünung festsetzen
Kultur- und Sachgüter	Nicht vorhanden bzw. nicht berührt

Die potentielle Baufläche Nr. 1 in Bennungen befindet sich unweit der Helme. Das Überschwemmungsgebiet der Helme liegt südlich dieser Fläche.

Fläche Nr. 2 – Hayn – gemischte Baufläche am nordöstlichen Ortsrand

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	geringe Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum störungsfreien Nebeneinander der gemischten Nutzungen festzusetzen
Klima	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad und Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots bei Nutzungsmischung durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	geringe Beeinträchtigung, intensive landwirtschaftliche Nutzung mit geringer Lebensqualität
Boden	mittlere Beeinträchtigung durch Versiegelung, geringen bis mittleren Versiegelungsgrad in verbindlicher Bauleitplanung festsetzen
Wasser	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad (Grundwasserneubildungsrate), kein Oberflächenwasser vorhanden
Landschaft	geringe Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung Ortsrandeingrünung festsetzen
Kultur- und Sachgüter	nicht vorhanden bzw. nicht berührt

Fläche Nr. 3 – Roßla - Kiesabbau östlich der Ortslage

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
Klima	wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
Boden	sehr gute Ertragsfähigkeit der Böden (Ackerzahl > 75) [Vgl. Bodenfunktionsbewertung] des Bodentyps Gley-Tschernitza [Vgl. VBK 50]. wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
Wasser	wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
Landschaft	wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
Kultur- und Sachgüter	wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht

Vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) wird in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 15.1.2019 insbesondere darauf hingewiesen, dass vor allem im südwestlichen Teil der Fläche Nr. 5 bodenfunktional hochwertige Böden (Bodenfruchtbarkeit und andere Funktionen) vorhanden sind. Es handelt sich um Böden, deren Genese durch die ehemalige Auenüberflutung geprägt war. Die Ackerzahlen gehen über 70 Punkte.

Das Schutzgut Boden der Fläche 3 wäre durch die Abgrabung von allen Schutzgütern das am stärkste betroffene Schutzgut. Aus diesem Grund muss bei der Kompensation ein besonderes Augenmerk auf das Schutzgut Boden gelegt werden. Die Kompensation hat funktionsbezogen zu erfolgen, d. h. es sind Bodenfunktionen an anderer Stelle wiederherzustellen, da eine Kompensation vor Ort nicht möglich ist. Die Kompensation sollte durch Rekultivierung bzw. Renaturierungsmaßnahmen auf devastierten Standorten (Altstandorte) erfolgen, bei denen die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, was nicht ausschließt, dass andere Schutzgüter gleichzeitig mit aufgewertet werden. Im Vordergrund steht dabei die Nutzung des anfallenden humosen Oberbodenmaterials, seine fachgerechte Zwischenlagerung und der fachgerechte Einbau. (http://www.bvboden.de/images/publikationen/BVB_Prospekt_2stg_4c.pdf)

Es wird empfohlen, bei der Suche nach Kompensationsflächen das Kataster der schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten zu nutzen. Das LAGB bietet für die Prüfung der Eignung von Flächen seine fachliche Unterstützung an.

Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit geeigneter Altstandorte könnte diese Art der bodenbezogenen Kompensation mit anderen möglichen bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen kombiniert werden, beispielsweise mit Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerflächen oder Renaturierungsmaßnahmen auf Böden im Bereich von Gewässern.

Weiterhin wird empfohlen, auf Grund der besonderen Bedeutung der Böden und des damit verbundenen erhöhten fachlichen Aufwandes bei der Umsetzung von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die bodenfachlichen Anforderungen durch eine bodenkundliche Baubegleitung absichern zu lassen.

Fläche Nr. 4 – Roßla - Gemischte Baufläche auf dem Gelände der früheren Gärtnerei

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	geringe Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum störungsfreien Nebeneinander der gemischten Nutzungen festzusetzen,
Klima	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad und Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots bei Nutzungsmischung durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	geringe Beeinträchtigung, intensive landwirtschaftliche Nutzung mit geringer Lebensqualität
Boden	sehr gute Ertragsfähigkeit der Böden (Ackerzahl > 75) [Vgl. Bodenfunktionsbewertung] des Bodentyps Gley-Tschernitza [Vgl. VBK 50]. mittlere Beeinträchtigung durch Versiegelung, geringen bis mittleren Versiegelungsgrad in verbindlicher Bauleitplanung festsetzen
Wasser	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad (Grundwasserneubildungsrate), kein Oberflächenwasser vorhanden
Landschaft	geringe Beeinträchtigung, aufwertungsbedürftiger Ortsrand, in verbindlicher Bauleitplanung Ortsrandeingrünung festsetzen
Kultur- und Sachgüter	nicht vorhanden bzw. nicht berührt

Fläche Nr. 5 – Rottleberode/ Ufrungen – gewerbliche Bauflächen am östlichen Ortsrand

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	mittlere Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zur Vermeidung schädlicher Immissionen aus geplanter Nutzung festzusetzen, z. B. Festsetzung zulässiger flächenbezogener Lärmkontingente,
Klima	mittlere Beeinträchtigung, Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung, z. B. durch Bepflanzung von Pufferzonen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittlere Beeinträchtigung, intensive landwirtschaftliche Nutzung mit geringer Lebensqualität, Festsetzungen in verbindlicher Bauleitplanung zu Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Artenschutzes sowie der Verhinderung von Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete, z. B. durch Bepflanzung von Pufferzonen
Boden	hohe Beeinträchtigung durch hohen Versiegelungsanteil, in der sich anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind durch geeignete Festsetzungen, z. B. Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das für die geplante Nutzung notwendige Maß die Beeinträchtigungen zu reduzieren,
Wasser	hohe Beeinträchtigung, in der sich anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind durch geeignete Festsetzungen, z. B. Anpflanzungen entlang des Fließgewässers Krummschlachtbach als Pufferzone sowie Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das für die geplante Nutzung notwendige Maß die Beeinträchtigungen zu reduzieren, Umsetzung alternativer Lösungen zur Trinkwasserversorgung,
Landschaft	hohe Beeinträchtigung, allerdings ist zu berücksichtigen, dass der südöstliche Ortsrand gegenwärtig bereits durch gewerbliche/ industrielle Nutzung geprägt wird, die geplante Bebauung wird unmittelbar an diese Nutzung anschließen und damit nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, in der sich anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind durch geeignete Festsetzungen, z. B. zur Höhe der baulichen Anlagen und zur Ortsrandeingrünung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.
Kultur- und Sachgüter	nicht vorhanden bzw. nicht berührt

Vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) wird in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 15.1.2019 insbesondere darauf hingewiesen, dass vor allem im südwestlichen Teil der Fläche Nr. 5 bodenfunktional hochwertige Böden (Bodenfruchtbarkeit und andere Funktionen) vorhanden sind. Es handelt sich um Böden, deren Genese durch die ehemalige Auenüberflutung geprägt war. Die Ackerzahlen gehen über 70 Punkte.

Das Schutzgut Boden der Fläche 5 wäre durch die Bebauung von allen Schutzgütern das am stärkste betroffene Schutzgut. Aus diesem Grund muss bei der Kompensation ein besonderes Augenmerk auf das Schutzgut Boden gelegt werden. Die Kompensation hat funktionsbezogen zu erfolgen, d. h. es sind Bodenfunktionen an anderer Stelle wiederherzustellen, da eine Kompensation vor Ort nicht möglich ist. Die Kompensation sollte durch Rekultivierung bzw. Renaturierungsmaßnahmen auf devastierten Standorten (Altstandorte) erfolgen, bei denen die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Vordergrund steht, was nicht ausschließt, dass andere Schutzgüter gleichzeitig mit aufgewertet werden. Im Vordergrund steht dabei die Nutzung des

anfallenden humosen Oberbodenmaterials, seine fachgerechte Zwischenlagerung und der fachgerechte Einbau. (http://www.bvboden.de/images/publikationen/BVB_Prospekt_2stg_4c.pdf)

Es wird empfohlen, bei der Suche nach Kompensationsflächen das Kataster der schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten zu nutzen. Das LAGB bietet für die Prüfung der Eignung von Flächen seine fachliche Unterstützung an.

Bei nicht ausreichender Verfügbarkeit geeigneter Altstandorte könnte diese Art der bodenbezogenen Kompensation mit anderen möglichen bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen kombiniert werden, beispielsweise mit Erosionsschutzmaßnahmen auf Ackerflächen oder Renaturierungsmaßnahmen auf Böden im Bereich von Gewässern.

Weiterhin wird empfohlen, auf Grund der besonderen Bedeutung der Böden und des damit verbundenen erhöhten fachlichen Aufwandes bei der Umsetzung von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die bodenfachlichen Anforderungen durch eine bodenkundliche Baubegleitung absichern zu lassen.

Bezüglich der detaillierten Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wird auf die Machbarkeitsstudie – Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotenzialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode, Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Planungsbüro Dr. Weise, Oktober 2017, verwiesen.

Der Standort „Rottleberode – gewerbliche Bauflächen am östlichen Ortsrand“ soll potentiell als „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO entwickelt werden.

Die Fläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Sie ist nach Süden hin geneigt. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die FFH-Gebiete „Alter Stolberg und Heimkehle im Südharz“ und „Thyra im Südharz“ sowie das NSG „Gipskarstlandschaft Heimkehle“.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturpark „Harz/ Sachsen-Anhalt“.

Derzeitig liegt die Fläche Nr. 5 noch im LSG „Harz und südliches Harzvorland“. Der Antrag auf Herauslösung der betroffenen Flächen aus dem LSG wurde von der Gemeinde Südharz an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz am 31.07.2012 auf der Grundlage der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz vom 27.06.2012 (Beschluss Nr. 21-448/2012) gestellt. Mit Schreiben vom 16.02.2015 teilte der Landkreis Mansfeld-Südharz mit, dass die Untere Naturschutzbehörde nach Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnis gekommen ist, das Verfahren nur für die nördlich der Landstraße gelegene Teilfläche zu eröffnen. Trotz des Widerspruches der Gemeinde Südharz wurde die öffentliche Auslegung nur für die nördliche Teilfläche durchgeführt und hat in der Zeit vom 14.06.2016 bis 15.07.2016 stattgefunden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung für beide Teilflächen ist für November 2018 vorgesehen.

Der überwiegende Teil der Fläche Nr. 5 liegt im Trinkwasserschutzgebiet WSG0178 Uftrungen mit den folgenden Brunnen:

Brunnen des Wasserverbandes Südharz, Sangerhausen

- Brunnen: Tbr. 1 Uftrungen/Dietersdorf (Hy Dietersdorf 1/74)
- Brunnen: Tbr. 2 Uftrungen/Dietersdorf (Hy Dietersdorf 2/75)

Brunnen der Einheitsgemeinde Südharz - ehemals KES Kommunaler Eigenbetrieb Südharz

- Brunnen: Tbr. Uftrungen/ Riethfeld (Hy Uf 1/77-Riethfeld)

Es wurden die Schutzzonen I bis III ausgewiesen. Die Tiefbrunnen 1 und 2 des Wasserverbandes Südharz (Tbr. 1 Dietersdorf) wurden zwischenzeitlich stillgelegt.

Gleichzeitig befindet sich der Standort im Vorranggebiet für Wassergewinnung (XII „Uftrungen“) gemäß REPHarz.

Zur Realisierung der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen müssen Veränderungen in der Trinkwasserversorgung bzw. damit einhergehend an der WSG 0178 vorgenommen werden.

Zur Untersuchung dieser Problematik wurde durch die Gemeinde Südharz ein Gutachten in Auftrag gegeben: „Hydrogeologische Untersuchungen zur Relevanzbewertung, Optimierung und Neufestlegung des Trinkwasserschutzgebiets Uftrungen“, IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Um-

weltgeologie mbH – info@ihu-gmbh.com – www.ihu-gmbh.com, Stand 27. Oktober 2017. Im Ergebnis dieses Gutachtens werden Empfehlungen gegeben, welche Varianten zu den erforderlichen Veränderungen des Wasserrechts führen können.

Die Potenzialfläche 1, nördlich der L 236 besitzt mit der Aufgabe der beiden o. g. Brunnen praktisch keine Bedeutung mehr für die Wassergewinnung, rechtlich besteht jedoch gegenwärtig noch sowohl das Wasserschutzgebiet sowie das Ziel der Raumordnung bezüglich des Vorranggebietes für Wassergewinnung XII „Ufrungen“. Das entsprechende Verfahren zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes wurde bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz beantragt. Parallel wird der Antrag auf ein Zieländerungs-/ Zielabweichungsverfahren bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz gestellt.

Um die bestehenden wasserrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Potenzialfläche 2, südlich der L 236, ausräumen zu können, muss der Brunnen der Gemeinde – Hy Uf 1/77 Riethfeld aufgegeben werden. Im hydrogeologischen Gutachten (IHU, 2017) wurden verschiedene Alternativen geprüft. Die praktische Umsetzung der alternativen Varianten wird gegenwärtig mit dem Wasserverband „Südharz“ diskutiert. U. a. soll für den Ersatz des Brunnens der Gemeinde die Eignung eines Ersatzstandortes im Vorfeld durch Erkundungsbohrungen geprüft werden.

Im Flächennutzungsplan werden die potenziellen Bauflächen als Flächen für die Landwirtschaft/ Gewerbliche Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO/ § 1 Abs. 1, Nr. 3 BauNVO mit Bezug zu § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB dargestellt.

Die Überlagerung der baulichen Nutzung mit der Fläche für die Landwirtschaft und den Schutzgebietsausweisungen LSG „Harz und südliches Harzvorland“ sowie WSG 0178 erfolgt in Anwendung der zeitlichen Schichtung der Planung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Die gewerbliche Nutzung wird erst nach rechtskräftiger Herauslösung der Flächen aus dem LSG und Aufhebung des WSG zulässig. Bis zum Eintritt dieser Bedingung gilt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Fläche Nr. 6 – Stolberg - Gemischte Baufläche auf dem Gelände des früheren Ferienlagers am Silberbach

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	geringe Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum störungsfreien Nebeneinander der gemischten Nutzungen festzusetzen,
Klima	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad und Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots bei Nutzungsmischung durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	geringe Beeinträchtigung auf Grund der vorangegangenen baulichen Nutzung
Boden	Geringe Beeinträchtigung auf Grund vorhandener Versiegelung, Aufwertung durch Entsiegelungsmaßnahmen sowie Festsetzung niedriger GRZ in verbindlicher Bauleitplanung
Wasser	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad (Grundwasserneubildungsrate), kein Oberflächenwasser vorhanden
Landschaft	geringe Beeinträchtigung, aufwertungsbedürftiger Ortsrand, in verbindlicher Bauleitplanung Ortsrandeingrünung festsetzen
Kultur- und Sachgüter	nicht vorhanden bzw. nicht berührt

Fläche Nr. 7 – Stolberg – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung, Freizeit, Tourismus auf dem Gelände der ehemaligen Domäne, Hainfeld

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	geringe Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum störungsfreien Nebeneinander der geplanten Nutzungen festzusetzen,
Klima	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad und Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots bei Nutzungsmischung durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	geringe bis mittlere Beeinträchtigung auf Grund der vorangegangenen baulichen Nutzung, durch Festsetzungen in verbindlicher Bauleitplanung wertvolle Strukturen erhalten bzw. neu anlegen
Boden	Geringe bis Beeinträchtigung auf Grund vorhandener Versiegelung
Wasser	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad (Grundwasserneubildungsrate), kein Oberflächenwasser vorhanden
Landschaft	geringe Beeinträchtigung, aufwertungsbedürftiger Ortsrand, in verbindlicher Bauleitplanung geeignete Festsetzungen treffen
Kultur- und Sachgüter	nicht vorhanden bzw. nicht berührt

Fläche Nr. 8 – Stolberg – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung, Freizeit, Tourismus auf einer Freifläche (teilweise Weihnachtsbaumplantage), Hainfeld

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	geringe Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum störungsfreien Nebeneinander der geplanten Nutzungen festzusetzen,
Klima	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad und Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots bei Nutzungsmischung durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittlere Beeinträchtigung, durch Festsetzungen in verbindlicher Bauleitplanung wertvolle Strukturen erhalten bzw. neu anlegen
Boden	mittlere Beeinträchtigung
Wasser	geringe Beeinträchtigung bei geringem bis mittlerem Versiegelungsgrad (Grundwasserneubildungsrate), kein Oberflächenwasser vorhanden
Landschaft	Mittlere Beeinträchtigung, in verbindlicher Bauleitplanung geeignete Festsetzungen zur harmonischen Einordnung der geplanten Bebauung sowie geeigneten grünordnerischen Maßnahmen treffen
Kultur- und Sachgüter	nicht vorhanden bzw. nicht berührt

Fläche Nr. 9 – Bennungen – Erstaufforstung

Schutzgüter	Beeinträchtigung
Mensch	geringe Beeinträchtigung zu erwarten, für Naherholung geeignet

Klima	Verbesserung des Regional- und Mikroklimas durch Entstehen von Frischluftproduktionsflächen
Tiere, Pflanzen und biologische	vor Umsetzung der Maßnahme ist der Umgang mit vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen zu prüfen, Aufwertung der biologischen Vielfalt in den Aufforstungsbereichen
Boden	geringe Beeinträchtigung, Bodenfunktionen bleiben erhalten, positive Auswirkungen in Bezug auf Bodenerosion
Wasser	geringe Beeinträchtigung, Schutz des Grundwassers
Landschaft	geringe Beeinträchtigung, Aufwertung des Landschaftsbildes zu erwarten
Kultur- und Sachgüter	nicht vorhanden bzw. nicht berührt

1.4.3 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Schutzgut Mensch

- Flächen 1 bis 8:

Die Darstellung erforderlicher Abstandsflächen sowie die Festsetzung von Gehölzanpflanzungen in der verbindlichen Bauleitplanung trägt zur Vermeidung von Belastungen durch Lärm, Erschütterung sowie durch die Erschließung und den Betrieb der gewerblich genutzten Flächen sowie der gemischten Bauflächen bei.

Festsetzung von Grenzwerten für Lärmemissionen.

Schutzgut Klima, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgut Landschaft

- Flächen 1 bis 8:

Darstellung eines breiten grünen Ortsrandes trägt zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter bei.

Bei einem unvermeidbaren Flächenentzug ist im Interesse der Erhaltung und des sparsamen Umgangs mit den landwirtschaftlichen Flächen die Umwandlung zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise, entsprechend des realen Bedarfs, vorzunehmen.

- Fläche 5:

Festsetzung von Grenzwerten für Lärmemissionen

Ausnutzung des Schienen-/Straßenanschlusses zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes durch Verkehrsvermeidung und -lenkung.

Schutzgut Wasser, Schutzgut Boden, Schutzgut Landschaft

Grundsätzlich sind bei allen Maßnahmen im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Ermöglichung einer Gewässerunterhaltung, die zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Abflusses und somit dem Wohl der Allgemeinheit dient, die folgenden Hinweise zu beachten (lt. Stellungnahme des Landesamtes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft - LHW, 20.11.2018):

- Dem Fluss möglichst wieder Raum geben (Überschwemmungsgebiete gehören zum Fluss bzw. stellen bei Hochwasser den Abflusskorridor dar)
- Keine Bebauung in Überschwemmungsgebieten planen und/ oder genehmigen
- Verdichtung von baulichen Strukturen nicht an Gewässern oder im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
- Brach fallende Gebäude und Hofstellen in Überschwemmungsgebieten sollten zurückgebaut werden und für eine Neubebauung nicht mehr zur Verfügung stellen
- Entsiegelung von ungenutzten Flächen (Rekultivierung)

- Rückhalt von Niederschlagsspitzen in der Fläche, Rückhalt durch Entsieglung, Bau von Zwischenspeicher (Zisternen, Rigolen), Förderung von begrünten Dachflächen oder wasserdurchlässigen Belägen
- Schaffung von Retentionsflächen
- Schutz bzw. Schaffung von unbebauten Gewässerrandstreifen
- Schaffung von Möglichkeiten der naturnahen Gewässerentwicklung, um durch geminderte Pflegeaufwendungen die Kosten zu reduzieren und somit die Kostenbelastung des Einzelnen zumindest nicht überproportional steigen zu lassen
- Anlagen Dritter am Gewässer z. B. Ufermauern sind vom Eigentümer, Errichter bzw. Nutznießer zu unterhalten. Die Kosten der Unterhaltung bzw. Sanierung sind durch denjenigen zu tragen, der aus der Unterhaltung bzw. Sanierung einen Nutzen zieht. Da der LHW für Ufermauern, ausgenommen gewidmete Hochwasserschutzwände, weder Errichter noch Nutznießer ist, sollten diese z. B. in Verbindung mit dem grundhaften Ausbau von gewässerbegleitenden Straßen, Wegen und Randbebauungen durch den Baulastträger und Nutznießer saniert werden.

- Flächen 1 bis 8:

Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser,

Begrenzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen.

- Fläche 5:

Bei der Anlage der gewerblichen Bauflächen ist ein ausreichender Abstand zum Krummschlachtbach einzuhalten, der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten bzw. mit auewaldtypischen Gehölzen zu ergänzen, Erhalt des Gewässerschonstreifens.

Festsetzung von Flächen für Regenrückhaltebecken.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Mit der Umsetzung der auf den Flächen 1 bis 8 vorgesehenen Nutzungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden und dementsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde bestrebt sein, den Ausgleich schutzgutbezogen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs umzusetzen.

Auf der Grundlage der nachstehenden Tabellen kann die Gemeinde den Bedarf an Ausgleichsflächen abschätzen und durch ein Ökokonto oder entsprechenden Flächenerwerb vorsorgen.

Im Gemeindegebiet sind auf Grund der hängigen Lage in der Vergangenheit Bodenerosionen durch Wasser aufgetreten. So kam es beispielsweise in der Gemarkung Dietersdorf im Jahr 2017 zu einem Erosionsereignis, bei dem nach Starkregen größere Mengen Boden von den nördlich des Dorfes liegenden Ackerflächen abgetragen und in die Ortslage und in die Vorfluter transportiert wurden.

In Zusammenarbeit mit den Landbewirtschaftern sollten deshalb bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen u. a. auch Schutzpflanzungen vorgesehen werden, die Bodenerosionen entgegenwirken können.

Eine Inanspruchnahme von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte vermieden werden.

Nachstehend ist die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die Standorte 1 bis 5 auf der Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2, geändert am 24.11.2006 (MBL Nr. 50 vom 18.12.2006 S. 743) dargestellt. Ergänzend sollte abweichend vom Regelverfahren eine verbal argumentative Ergänzung i. S. von Nr. 3.2.1 Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt erfolgen, mit der die überdurchschnittlich hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, insbesondere auf den Flächen Nr. 1, 3 und 4 berücksichtigt wird.

Fläche Nr. 1 – Bennungen – gemischte Baufläche am südöstlichen Ortsrand

Geplante Nutzung	Mischnutzung
Größe in ha	0,4
Erwartete GRZ	bis maximal 0,6
Aktuelle Nutzung	Gartenland sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche
Biotopwert im Bestand	200.000 Biotopwertpunkte

Biotopwert Planung (bei Ausnutzung der maximalen GRZ und übrige Flächen als Garten)	96.000 Biotopwertpunkte
Erforderlicher Kompensationsumfang	104.000 Biotopwertpunkte
Empfehlung für die Kompensation	Ausgleich im Gebiet u. a. durch Aufbau eines grünen Ortsrandes, Reduzierung der GRZ auf 0,4

Fläche Nr. 2 – Hayn - gemischte Baufläche am nordöstlichen Ortsrand

Geplante Nutzung	Mischnutzung
Größe in ha	0,6
Erwartete GRZ	bis maximal 0,6
Aktuelle Nutzung	intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche
Biotopwert im Bestand	21.000 Biotopwertpunkte
Biotopwert Planung (bei Ausnutzung der maximalen GRZ, Erhalt vorhandener Gehölze, übrige Flächen als Garten)	19.200 Biotopwertpunkte
Erforderlicher Kompensationsumfang	1.800 Biotopwertpunkte
Empfehlung für die Kompensation	Ausgleich im Gebiet u. a. durch Aufbau eines grünen Ortsrandes, Reduzierung der GRZ auf 0,4

Fläche Nr. 3 – Roßla - Kiesabbau

Geplante Nutzung	Kiesabbau
Größe in ha	38
Erwartete GRZ	maximale Flächeninanspruchnahme
Aktuelle Nutzung	intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche
Biotopwert im Bestand	1.900.000 Biotopwertpunkte
Biotopwert Planung	wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
Erforderlicher Kompensationsumfang	wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht
Empfehlung für die Kompensation	Rekultivierung

Fläche Nr. 4 – Roßla - Gemischte Baufläche auf dem Gelände der früheren Gärtnerei

Geplante Nutzung	Mischnutzung
Größe in ha	0,8
Erwartete GRZ	bis maximal 0,6
Aktuelle Nutzung	intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche
Biotopwert im Bestand	25.000 Biotopwertpunkte
Biotopwert Planung (bei Ausnutzung der maximalen GRZ und übrige Flächen als Garten)	19.200 Biotopwertpunkte
Erforderlicher Kompensationsumfang	5.800 Biotopwertpunkte
Empfehlung für die Kompensation	Ausgleich im Gebiet, u. a. durch Aufbau eines grünen Ortsrandes, Reduzierung der GRZ auf 0,35

Fläche Nr. 5 – Rottleberode – Industrie- und Gewerbeflächen

Geplante Nutzung	Industrie und Gewerbe
Größe in ha	50
Erwartete GRZ	bis 0,8
Aktuelle Nutzung	intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche
Biotopwert im Bestand	2.500.000 Biotopwertpunkte
Biotopwert Planung (bei Ausnutzung der maximalen GRZ)	700.000 Biotopwertpunkte
Erforderlicher Kompensationsumfang	1.800.000 Biotopwertpunkte

Empfehlung für die Kompensation

Ausgleich im Gebiet u. a. durch Aufbau eines grünen Ortsrandes in Verbindung mit externen Ausgleichsmaßnahmen

Fläche Nr. 6 – Stolberg - Gemischte Baufläche auf dem Gelände des früheren Ferienlagers am Silberbach

Geplante Nutzung

Mischnutzung

Größe in ha

0,5

Erwartete GRZ

bis maximal 0,6

Aktuelle Nutzung

teilweise befestigte und bebaute Fläche

Biotopwert im Bestand

28.000 Biotopwertpunkte

Biotopwert Planung (bei Ausnutzung der maximalen GRZ, Erhalt vorhandener Gehölze, übrige Flächen als Garten)

26.400 Biotopwertpunkte

Erforderlicher Kompensationsumfang

1.600 Biotopwertpunkte

Empfehlung für die Kompensation

Ausgleich im Gebiet, u. a. durch Aufbau eines grünen Ortsrandes, Reduzierung der GRZ auf 0,4

Fläche Nr. 7 – Stolberg – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung, Freizeit, Tourismus auf dem Gelände der ehemaligen Domäne, Hainfeld

Geplante Nutzung

Sondergebiet

Größe in ha

0,6

Erwartete GRZ

bis maximal 0,6

Aktuelle Nutzung

teilweise befestigte und bebaute Fläche

Biotopwert im Bestand

48.000 Biotopwertpunkte

Biotopwert Planung (bei Ausnutzung der maximalen GRZ, Erhalt vorhandener Gehölze, übrige Flächen als Garten)

38.400 Biotopwertpunkte

Erforderlicher Kompensationsumfang

9.600 Biotopwertpunkte

Empfehlung für die Kompensation

Ausgleich im Gebiet, u. a. durch Erhalt vorhandener Strukturen, Aufbau eines grünen Ortsrandes, Reduzierung der GRZ auf 0,4

Fläche Nr. 8 – Stolberg – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung, Freizeit, Tourismus auf einer Freifläche (teilweise Weihnachtsbaumplantage), Hainfeld

Geplante Nutzung

Sondergebiet

Größe in ha

4,0

Erwartete GRZ

bis maximal 0,4

Aktuelle Nutzung

intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Weihnachtsbaumplantage

Biotopwert im Bestand

260.000 Biotopwertpunkte

Biotopwert Planung (bei Ausnutzung der maximalen GRZ, Erhalt vorhandener Gehölze, übrige Flächen als Garten)

230.000 Biotopwertpunkte

Erforderlicher Kompensationsumfang

30.000 Biotopwertpunkte

Empfehlung für die Kompensation

Ausgleich im Gebiet, u. a. durch Erhalt vorhandener Strukturen, Aufbau eines grünen Ortsrandes, Reduzierung der GRZ auf 0,4

1.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

1.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung sind vorn beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden.

Auf vorn genannten umweltrelevanten Flächenausweisungen Nr. 1, 2, 5 und 8 werden zuvor landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungsflächen umgewandelt. Die Flächen 4, 6 und 7 unterlagen in der Vergangenheit bereits unterschiedlichen, teilweise baulichen Nutzungen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Auswirkungen auf den Umweltzustand zu treffen. Insbesondere sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

Bei Einhaltung der in der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die geplanten Nutzungen konfliktfrei in die bestehenden Strukturen einordnen werden.

Für die Fläche 3 sind in den für den Kiesabbau erforderlichen Genehmigungsplanungen entsprechende Festlegungen zu treffen.

Mit Durchführung der Erstaufforstung auf der Fläche 9 werden vorhandene Strukturen ergänzt.

1.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wird auf allen vorn genannten umweltrelevanten Flächenausweisungen die bisherige Nutzung fortgesetzt und somit der derzeitige Umweltzustand bestehen bleiben.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den Flächen Nr. 1, 2, 5 und 8 bzw. auf Teilen davon sowie der Störungen bedingt durch die Nutzungen der angrenzenden Siedlungsflächen ist eine naturschutzfachlich hochwertige Entwicklung von Biotopen bei Nichtdurchführung der Planungen eher unwahrscheinlich. Die Flächen 4, 6 und 7 werden bei Nichtdurchführung der Planungen durch Sukzession gekennzeichnet sein.

Bei der Fläche 3 werden die Kiesvorräte weiter unberührt bleiben.

Bezüglich der Fläche 9 würde bei Nichtdurchführung der Aufforstungsmaßnahme der bisherige Zustand der Landbewirtschaftung erhalten bleiben.

1.6. Planungsalternativen

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, langfristige Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Südharz zu erreichen und damit nicht zuletzt den regionalplanerischen Anforderungen gerecht zu werden.

Die potentiellen Bauflächen grenzen unmittelbar an vorhandene Ortsbebauung an.

Bezüglich der geplanten gewerblichen Baufläche (Nr. 5) wurden in der Studie „Entwicklungspotentiale zur Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung“, April 2010 (Anlage 5) sowie in der Machbarkeitsstudie „Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotenzialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode“, Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Planungsbüro Weise, Oktober 2017 (Anlage 6) umfangreiche Alternativenprüfungen durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die hier vorgesehene Nutzung, Entwicklung eines Gewerbe- und Industriestandortes, innerhalb der Gemeinde Südharz nur der Standort Rottleberode in Frage kommt und hier wiederum nur die unmittelbar an die vorhandenen Gewerbeflächen angrenzenden Bereiche.

Aus planerischer Sicht müssen zur Umsetzung des Ziels, Gewerbe- bzw. Industrieflächen in angemessener Größenordnung auszuweisen, notgedrungen auch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Die in Frage kommenden Flächen östlich des OT Rottleberode sind auch als Vorranggebiet für Wassergewinnung XII „Ufrungen“ für die Sicherung der

Trinkwasserversorgung von Bedeutung, gleichzeitig sind sie als Trinkwasserschutzgebiet nach Wasserrecht geschützt. Wegen der ganz besonderen Eignung dieses Standorts für die gewerbliche Entwicklung, für den es in der Gemeinde Südharz keine Alternativen gibt, wird dieser Bereich trotzdem zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten weiter betrachtet.

Bezüglich der potentiellen gemischten Bauflächen (Nr. 1, 2, 4 und 6) ist festzustellen, dass zur Umsetzung der Entwicklungsziele im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz in jedem Ort kleinere Bauflächen/ -lücken angeboten werden sollen, die vorzugsweise an bestehenden verkehrlichen und stadttechnischen Erschließungssträngen liegen sollten.

Auf Grund dessen, dass für die oben beschriebenen Standorte die Voraussetzungen der Erschließung über angrenzende Straßen gegeben sind, werden nur geringe Aufwendungen für die Erschließung der Standorte notwendig. Zusätzliche Flächenversiegelungen für die Straßenanbindung sind nicht bzw. nur in geringem Umfang erforderlich.

Die Gemeinde Südharz ist bemüht, die Wohnstandorte im Gemeindegebiet zu erhalten und weiterzuentwickeln. Daher wird es als notwendig erachtet, jedem Ortsteil Entwicklungsmöglichkeiten aus seinem eigenen Bedarf heraus anzubieten, die die individuellen Ansprüche der Bewohner berücksichtigen. Insbesondere für die jüngeren Bevölkerungsgruppen, die einen eigenen Haushalt gründen möchten, sind Angebote zu unterbreiten, mit denen Entscheidungen zugunsten ihres Heimatortes positiv beeinflusst werden können. Dazu gehört u. a. auch die Möglichkeit, individuelle Wohnungswünsche zu erfüllen, die nicht in jedem Fall innerhalb der vorhandenen Bausubstanz durch Sanierung leerstehender Gebäude realisierbar sind.

Mit der geplanten Nutzungsmischung besteht die Möglichkeit des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Unter Berücksichtigung aller Belange kommen für die Umsetzung der o. g. Planungsziele keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

Die Fläche 3 wird im Flächennutzungsplan als bergbauliche Fläche zum Kiesabbau dargestellt. Der Standort begründet sich durch das Vorhandensein des abzubauenen Bodenschatzes, so dass anderweitige Planungsalternativen nicht in Betracht kommen.

Bezüglich der geplanten Aufforstungsfläche in der Gemarkung Bennungen (Nr. 9) sind sinnvolle großräumige Aufforstungsflächen außerhalb der im REPHarz festgelegten Vorbehaltsfläche für Wiederbewaldung/ Aufforstung nicht vorhanden. Die Alternativenprüfung hat bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

1.7. Methodik

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht wurden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Der Umweltbericht ist gemäß Anlage zu § 2 (4) und 2a BauGB erstellt worden.

Nach Erfassung, Beschreibung und Beurteilung der Schutzgüter

- Schutzgut Mensch,
- Schutzgut Klima/ Luft
- Schutzgut Boden,
- Schutzgut Wasser,
- Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Landschaft,
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

innerhalb des Plangebietes wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkung untereinander bestimmt und eine Auswirkungsprognose für Natur und Landschaft ermittelt und dargestellt.

Die Erfassung, Beschreibung und Beurteilung der zu berücksichtigenden Schutzgüter erfolgt innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umkreis.

Die Ermittlung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans angemessen erscheint.

Die in der Begründung und im Umweltbericht aufgeführten Gesetze und Verordnungen waren die Basis für die konzeptionellen Entscheidungen. Im Rahmen der einzelnen Untersuchung wurden vorhandene Fachplanungen, Gutachten und sonstige Unterlagen sowie Karten und Luftbilder gesichtet und ausgewertet. Zusätzlich wurden Ortsbegehungen durchgeführt.

Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe erfolgt anhand der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2, geändert am 24.11.2006 (MBL Nr. 50 vom 18.12.2006 S. 743). Grundlage des Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen in Bezug zu den jeweils betroffenen Flächengrößen.

1.7.1. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zurzeit sind keine technischen Lücken erkennbar.

Fehlende Kenntnisse beziehen sich hauptsächlich auf den mit der vorbereitenden Bauleitplanung im Zusammenhang stehenden Maßstab sowie der ebenfalls damit verbundenen langfristigen Planung. Damit können die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nur in allgemeiner Form sowie auf der Grundlage von Erfahrungswerten abgeschätzt werden.

1.7.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Das Monitoring soll sich auf solche Umweltauswirkungen konzentrieren, die bereits im Umweltbericht als kritisch angeführt wurden. Der Flächennutzungsplan bereitet Umweltauswirkungen vor, die erst mit der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindlich werden. Erforderliche Maßnahmen zur Überwachung werden deshalb auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sein.

1.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die in einem Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf zu verstehen, sondern lassen eine planerische Weiterentwicklung innerhalb der nachfolgenden Bebauungsplanung zu. Rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung werden im Rahmen der zweistufigen Bauleitplanung erst in den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplänen getroffen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz stellt grundlegende Aussagen über die Vorstellungen und planerischen Absichten für die Nutzung des gesamten Gemeindegebiets auf. Die Aussagen beziehen sich auf die bebauten und bebaubaren Flächen, aber ebenso auf die weiterhin von einer baulichen Nutzung frei zu haltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer künftigen baulichen oder sonstigen Nutzung.

Im Umweltbericht werden die Schutzgüter in ihrem Bestand bewertet. Dabei wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine allgemeine Zustandsbeschreibung abgegeben.

Die Auswirkungsprognose ist beim Flächennutzungsplan aufgrund des Darstellungsmaßstabs und der geringeren Datendichte zwangsläufig allgemeiner als bei einem Bebauungsplan.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der beabsichtigten Siedlungsentwicklung ergibt sich folgende zusammenfassende Bewertung. Die Standorte 1 (Bennungen, gemischte Baufläche am südöstlichen Ortsrand), 2 (Hayn, gemischte Baufläche am nordöstlichen Ortsrand), 4 (Roßla, gemischte Baufläche am südöstlichen Ortsrand), 6 (Stolberg, gemischte Baufläche am westlichen Ortsrand), 7 und 8 (Stolberg, Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Freizeit, Erholung, Tourismus im Hainfeld) und 9 (Bennungen, Erstaufforstung) lassen überwiegend geringe Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen auf den Umweltzustand berücksichtigt werden.

Die Untersuchungen zum Standort 3 (Roßla, Kiesabbau) werden in nachfolgende Genehmigungsverfahren transferiert.

Der Standort 5 (Rottleberode, gewerbliche Bauflächen) wird voraussichtlich mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein. Auf Grund fehlender Alternativen zur Umsetzung des

Planungsziels – Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode – wird die geplante Baufläche dennoch in die Flächennutzungsplanung aufgenommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die erforderlichen Festsetzungen für eine umweltverträgliche Entwicklung des Industriestandortes zu treffen. Voraussetzungen für die Weiterführung der Planung der gewerblichen Bauflächen in Rottleberode auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind u. a. die Herauslösung der notwendigen Flächenpotenziale aus dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“, Änderungen der Trinkwasserschutzzone (WSG 0178) sowie damit verbunden die Änderung bzw. Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Harz in Bezug auf die Ausweisung des Vorranggebietes für Wassergewinnung XII „Ufrungen“.

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1.</i> Geplante Nutzungsarten der Bodenflächen.	6
<i>Tabelle 2.</i> Umweltrelevante Flächenausweisungen.	6
<i>Tabelle 3.</i> Planungsrechtlich gesicherte Flächenausweisungen.	7
<i>Tabelle 4.</i> Planungen, die nicht in den Flächennutzungsplan übernommen werden.	8
<i>Tabelle 5.</i> Zielaussagen der Fachgesetze bzw. Verwaltungsvorschriften zu Gesetzen im Bereich des Umweltschutzes.	9
<i>Tabelle 6.</i> Bennungen - FFH -Vorprüfung.	16
<i>Tabelle 7.</i> Hayn - FFH -Vorprüfung.	17
<i>Tabelle 8.</i> Roßla - FFH -Vorprüfung.	18
<i>Tabelle 9.</i> Rottleberode - FFH -Vorprüfung, Quelle: Verträglichkeitsuntersuchungen zu den Bebauungsplänen 5, 6 und 7 der Gemeinde Rottleberode (IBL Umweltplanung, Rottleberode B-Plan Nr. 6: FFH-VU 113).	22
<i>Tabelle 10.</i> Stolberg - FFH -Vorprüfung.	25
<i>Tabelle 11.</i> Stolberg - FFH -Vorprüfung.	26
<i>Tabelle 12.</i> Bennungen/ Erstaufforstung - FFH -Vorprüfung.	27
<i>Tabelle 13.</i> Klima in den naturräumlichen Gliederungen.	31
<i>Tabelle 14.</i> Zustand der Fließgewässer.	41

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1.</i> Plangebiet (Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo) Sachsen-Anhalt (2012). Topografische Karte ATKIS-DTK10).	3
<i>Abbildung 2.</i> Lage der Vorranggebiete für Natur und Landschaft und der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Auszug aus dem REPHarz.	11
<i>Abbildung 3.</i> Bennungen, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.	16
<i>Abbildung 4.</i> Hayn, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.	17
<i>Abbildung 5.</i> Roßla, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.	18
<i>Abbildung 6.</i> Rottleberode, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.	19
<i>Abbildung 7.</i> Stolberg, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.	25
<i>Abbildung 8.</i> Stolberg, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.	26
<i>Abbildung 9.</i> Bennungen, Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz.	27
<i>Abbildung 10.</i> Jahresverlauf von Temperatur und Niederschlag im südlichen Teil des Gemeindegebietes, Aerocart Consult GmbH.	29
<i>Abbildung 11.</i> Jahresverlauf von Temperatur und Niederschlag im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, Aerocart Consult GmbH.	30
<i>Abbildung 12.</i> Topografische Karte.	32
<i>Abbildung 13.</i> Luftbild der Gemeinde Südharz.	33
<i>Abbildung 14.</i> Naturräumliche Gliederung der Gemeinde Südharz.	34
<i>Abbildung 15.</i> Vorranggebiete für Natur und Landschaft in der Gemeinde Südharz.	36

<i>Abbildung 16.</i> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der Gemeinde Südharz	37
<i>Abbildung 17.</i> Bodenlandschaften in der Gemeinde Südharz, Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bodenatlas Sachsen-Anhalt – Karte 1 „Bodenlandschaften“	38
<i>Abbildung 18.</i> Wasserversorgung, Quelle: https://www.wasser-suedharz.de/seite/18926/versorgungsgebiete.html , Stand 14.12.2017	42
<i>Abbildung 19.</i> Wasserversorgung, Quelle: http://www.wasser-suedharz.de/seite/188193/entsorgungsgebiete.html , Stand 14.12.2017	43